

griert ethisch qualifizierte Partnerschaft im Glauben. Schließlich evoziert die konkrete Erfahrung der ständigen Gefährdung auch einer mit vollem Ernst gelebten Partnerschaft ein neues Bedürfnis nach wenigstens minimaler institutioneller Absicherung: Auch Liebe braucht, wenn sie ganzheitlich und endgültig sein und bleiben will, Regeln.

Eine beträchtliche Spannung zwischen lehramtlichen und moraltheologischen Äußerungen gibt es in der Bewertung der sog. „künstlichen Empfängnisregelung“ (↗ Geburtenregelung).

d) Die *theologische Reflexion über die F.* befindet sich immer noch in einem defizitären Zustand. Immerhin treten einige Ansätze allmählich deutlicher hervor. Aus heutiger Sicht wächst die F. als die umfassendere Gemeinschaft aus der E. heraus. Durch die Einlösung der „Fruchtbarkeit“ kommen auch die anderen (immanenten und transzendenten) Sinnwerte der Geschlechtlichkeit umfassender zur Darstellung. „Gegenseitige Ergänzung“ im Mann- und Frau-sein kommt zur vollen Entfaltung im Vater- und Muttersein: In jedem Kind wird die Individualität beider reicher entfaltet, und ihr Existenzsinn weitet sich in die kommende Geschichte hinein aus. Die „Erkenntnis“ der Partner weitet sich aus, wenn in den Kindern der eine dem anderen immer neue Möglichkeiten seines Wesens offenbart und die gemeinsame Eingründung in Mitwelt und Umwelt noch vitaler erfahrbar wird. Schließlich entfaltet sich die „Vereinigung“ vom „ein-Fleisch-werden“ der ehelichen Gemeinschaft in der F. zum Aufbau einer alle vereinigenden Gestalt gemeinsamen Lebens. – Auch „Gottebenbildlichkeit“ und „Teilnahme am Bund Gottes mit seinem Volk“ werden in der F. umfassender erfahrbar als in der Ehe. Jeder Mensch weiß sich als Kind eines Vaters und einer Mutter; dies gehört zur Grundstruktur menschlicher Existenz. In dieser Existenzstruktur sind Vater, Mutter und Kind drei in einem Wesen, eine „menschliche Trinität“. Weil nach Eph 3, 15 alle Gemeinschaft von der Vaterschaft Gottes Namen und Ursprung hat, kann man in der F. ein Abbild der Dreifaltigkeit sehen. Je mehr die Liebe sich fruchtbar erweist, desto mehr zeugt sich in E. und F. die Gottebenbildlichkeit aus. Zum anderen ist die F. noch mehr als die E. Ort der geschichtlichen Abbildung und Durchsetzung der Zuwendung Gottes zu seinem Volk und Christi zu seiner Kirche. So partizipiert die F. an der Sakramentalität der Ehe.

Im Rahmen der systematischen Reflexion lassen sich im Umkreis kath. Theologie drei Ansätze ausmachen. Die naturrechtliche Konzeption wird durch die Vorstellung einer Analogie zwischen Trinität und F. theologisch integriert und damit dem kritischen und motivierenden Effekt biblisch-christlicher „regulativer Ideen“ (Würde der menschlichen Person, christliches Verständnis von Liebe u. a.) ausgesetzt (L. Berg, H. Rotter). Daneben werden die Ansätze einer heilsgeschichtlich-trinitarischen Betrachtung systematisch ausgebaut (J. Giers; bes. „Familiaris consortio“ Nr. 11–15). In realistischer Würdigung der gegenwärtigen Situation (Emigration der F. aus der Kirche und Aushöhlung ihrer religiösen Sozialisierungsleistung) werden schließlich Grunderfahrungen familiärer Interaktion (Identitätsstärkung durch Vermittlung von Sinn und Geborgenheit sowie partnerschaftliche Annahme, auch „intergenerationell“) als Grundlage für die Entwicklung eines handlungstheoretischen Konzepts genommen (N. Meite). Im Umkreis der ev. Theologie wurde von H. Begemann der bedeutendste Entwurf eines heilsgeschichtlichen Konzepts (exegetisch, dogmatisch, sozialtheologisch) erarbeitet.

e) *Das Verhältnis von Kirche und F.* wird auf der Basis des Kirchenverständnisses des II. Vatikanums in „Familiaris consortio“ (Nr. 17–64) ausführlich dargestellt. Die Teilnahme der F. an Leben und Sendung der Kirche

wird neben der Bildung einer Personengemeinschaft sowie dem Dienst am Leben und an der Entwicklung der Gesellschaft als wichtigste Aufgabe vorgestellt. Die altkirchliche Vorstellung von der F. als *ecclesiola*, als „Kirche im Kleinen“, wird wieder lebendig. Das „Haus“ war von großer Bedeutung für die christliche Gemeindebildung; in „Haus“ und Gemeinde galten die gleichen „Interaktionsprinzipien“. Gegenwärtig besteht eine große Unsicherheit, inwieweit die F. als wichtigste Institution der religiös-kirchlichen Sozialisation noch trägt. Da die F. auf jeden Fall die nachkommende Generation nachhaltig beeinflusst, wird man eher den Effekt der Loslösung von Kirche und Gemeinde erwarten müssen. Die erhabenen Vorstellungen von der F. als Vergegenwärtigung und Verwirklichung von Kirche müssen auf die konkrete Situation hin entwickelt werden. Wenn die Ergebnisse der soziologischen Erhebungen über die Einstellung der F.n zu Kirche und Gemeinde nicht zur Kenntnis genommen werden, können nicht einmal die sich entwickelnden positiven ethischen Ansätze in der partnerschaftlichen F. zu christlich-kirchlicher Relevanz kommen. Da und dort meint man, die sich gegenwärtig herausbildende „alltagspraktische ethische Substanz (der Familie berge in der Tat) den Keim zu einer neuen Religiosität in sich“ (G. Schmidtchen). Nur wenn Kirche und Gemeinschaft offen auf solche neue Wertenerfahrung zugehen, kann die christliche F. vielleicht allmählich wieder „als glaubende und verkündende Gemeinschaft, als Gemeinschaft im Dialog mit Gott sowie als Gemeinschaft im Dienst am Menschen dargestellt werden“ („Familiaris consortio“ Nr. 50).

II. Sozialwissenschaftlich

A. Der sozialwissenschaftliche Reflexionsschub und das Verständnis von Ehe und Familie

1. Die naturrechtliche Auffassung

Verantwortliche Rede über E. und F. wird sich stets sowohl auf ideelle Leitbilder als auch auf geltende Normen und Regeln wie endlich auf die erfahrbare Wirklichkeit zu beziehen haben. In den fünfziger Jahren, als die letzte Auflage des „Staatslexikons“ entstand, war es aufgrund der vorherrschenden Bewußtseinslage möglich, eine stark vom ↗ Naturrecht geprägte Auffassung von E. und F. zu vertreten, für die zwischen Leitbild, Normengefüge und erfahrener Wirklichkeit nur geringe Spannungen bestanden. Die kath. Naturrechtsdoktrin verband sich damals mit einer Renaissance des naturrechtlichen Denkens im Bereich der Jurisprudenz, und die Erfahrung der Stabilität familialer Beziehungen in den Zeiten der Not, wie sie vor allem durch die Studie von H. Schelsky (1953) eindrücklich belegt wurde, prägte das vorherrschende F.nverständnis, demzufolge die F. eine durch E. begründete, natürliche Lebensgemeinschaft eines monogamen Elternpaares und seiner Kinder ist, eine in allen Kulturen in etwa gleichartige Lebensform, deren universaler Charakter selbst als Beweis für die naturrechtlichen Gegebenheiten ihrer zentralen Normen gilt. Noch 1964 stellte E. Pfeil bei ihrer Untersuchung 23jähriger junger Frauen eine selbstverständliche E.orientierung fest. Die kirchliche E.lehre erscheint dann vor diesem Hintergrund lediglich als verbindliche Überhöhung eines bereits der natürlichen Einsicht zugänglichen Sachverhalts.

In kaum einem andern Bereich des Soziallebens haben sich die vorherrschenden Auffassungen in den letzten zwei Jahrzehnten stärker *gewandelt* als im Bereich von E. und F.: Wandel der vorherrschenden Erziehungsauffassungen, der Sexualmoral, des Verhältnisses von Mann und Frau (↗ Geschlechter) und nicht zuletzt von

E. und F. selbst. Dieser Auffassungswandel ist unter der unmittelbaren Einwirkung der Sozialwissenschaften zustande gekommen. Ihr Einflußgewinn ist auf einen Plausibilitätsverlust traditioneller Daseinsdeutungen zurückzuführen, wobei der Traditionsbruch in der Bundesrepublik Deutschland durch den Umstand verstärkt wurde, daß überkommene Denk- und Handlungsmuster nach dem Zusammenbruch zunächst in deutlich restaurativer Absicht wiederbelebt wurden.

2. Sozialwissenschaftliche Perspektiven

a) Bezogen auf das vorherrschende E.- und F.nverständnis, haben die Sozialwissenschaften vor allem *relativierend*, teilweise auch desillusionierend gewirkt: Die empirische Sozialforschung brachte das breite Spektrum gegenwärtiger Lebens- und Verhaltensformen auf typisierende Begriffe, und in der öffentlichen Diskussion wurden dann vor allem diejenigen Sachverhalte hervorgehoben, die von den herrschenden Leitbildern und Normen abweichen. Die interkulturell vergleichende Forschung hat bewußt gemacht, wie groß die Vielfalt menschlicher Leitbilder, Normen und Lebensformen von F. ist, so daß sich gelegentlich der Eindruck festsetzen konnte, als ob auch in diesen Bereichen alles möglich sei, die vorherrschenden moralischen Vorstellungen also lediglich eine Einschränkung menschlicher Freiheit darstellten. Andererseits lassen moralstatistische Veränderungen der jüngsten Zeit die Frage entstehen, ob E. und F. nicht einem Erosionsprozeß mit noch unabsehbaren Folgen ausgesetzt sind.

b) Gegenüber utopischen Emanzipationshoffnungen wie gegenüber kulturpessimistischen Verfalldiagnosen mahnen die Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung zu skeptischer Zurückhaltung. So lehrt uns der interkulturelle Vergleich nicht nur die Vielfalt menschlicher Lebensformen, sondern auch deren Unbeliebigkeit besser verstehen: Spezifische Eigenarten familialer Lebensformen in bestimmten Kulturen sind zweckmäßige und den Beteiligten zumeist plausible Antworten auf spezifische Lebensumstände. Aus der notwendigen Überwindung des euro-amerikanischen Kulturzentrismus, wie er auch die ältere Familiensoziologie kennzeichnete, läßt sich keine interkulturelle Gleichgültigkeit folgern. Jede Gesellschaft muß von und mit ihren eigenen kulturellen Beständen leben und kann nur sie weiterentwickeln. Besonders erhellend sind in diesem Zusammenhang sozialgeschichtliche Forschungen zum europäischen F.nleben in vorindustrieller Zeit. Sie machen deutlich, daß unsere diesbezüglichen bisherigen Vorstellungen viel zu einfach waren, und daß es keine „gute alte Zeit“ gegeben hat, in der das F.nleben generell besser gewesen wäre.

Die Fülle der heute verfügbaren Daten ist keineswegs einfach zu deuten. Der Bedeutungsgewinn der Sozialwissenschaften ist denn auch weniger auf die Expansion der verfügbaren Datenmengen als auf ihre durch intensive Methodendiskussionen gesteigerte Fähigkeit zurückzuführen, Wirklichkeit in zunehmend komplexer Weise zu rekonstruieren. Inwieweit jedoch die Sozialwissenschaften das damit entstehende Orientierungsbedürfnis tatsächlich sättigen können, ist eine durchaus offene Frage. Jede Erkenntnis – auch die multidisziplinäre – bleibt notwendigerweise selektiv. Der Versuch einer Synthese, wie er hier mit Bezug auf das Thema E. und F. unternommen wird, beansprucht keine universell gültige und in ihren Konsequenzen eindeutige Darstellung der mit diesen Worten ansprechbaren Sachverhalte; darin unterscheidet er sich vom naturrechtlichen Denken. Die Darstellung wird jedoch auch eine soziologische Verengung zu vermeiden haben, als ob die Erscheinungsformen menschlichen Zusammenlebens ethisch indifferent und daher als beliebig änderbare zur Disposi-

tion der sozialen Akteure ständen. Gegenüber einer naturrechtlichen Position muß sozialwissenschaftliche Analyse auf der Variabilität, gegenüber einer soziologischen Position auf den Grenzen der Variabilität institutioneller Regelungen von E. und F. bestehen. Neben biologischen Grenzen gilt es hier auch historisch gewachsene, kulturelle und damit in hohem Umfang ethisch begründbare Grenzen der Veränderbarkeit zu beachten: Bei der Genese des abendländischen F.nleibildes ist der Einfluß der kirchl. E.lehre unübersehbar.

c) Eine zusammenfassende Darstellung der mit den Namen E. und F. angesprochenen sozialen Phänomene muß sich auf die Ergebnisse unterschiedlicher *Spezialgebiete der Sozialwissenschaften* beziehen: Neben der F.nsoziologie, die in diesem Zusammenhang die Schlüsselposition einnimmt, sind dies insbesondere Ethnologie, Sozio-Biologie, Demographie, Haushaltswissenschaft, Rechts- und Sozialgeschichte, Sozialisationsforschung und F.ntherapie. Ein besonderes methodisches Problem stellt die unterschiedliche Reichweite der Aussagen dieser Wissenschaften dar:

Je mehr sich das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse den psychischen Gegebenheiten nähert, desto raumzeitlich beschränkter ist die Gültigkeit der Ergebnisse. Damit wird ein Darstellungsproblem wenigstens andeutungsweise sichtbar: Es gibt einerseits gute Gründe, F. als universales Element menschlicher Vergesellschaftung zu postulieren. Was daran universal ist, kommt jedoch gleichzeitig in einer interkulturell und historisch erstaunlichen Vielfalt zur Geltung. Das für unsere Zeit Relevante läßt sich am ehesten durch eine Skizze der gegenwärtigen Entwicklungstendenzen von E. und F. vor dem Hintergrund historischer Bedingungen erfassen.

B. Die Familie als bio-soziale Lebensform

1. Biologische Voraussetzungen

Von allen grundlegenden sozialen Einrichtungen ist die F. am stärksten an „natürliche“ und d.h. bio-physische und bio-psychische Voraussetzungen gebunden. Hierzu gehört zunächst die Zweigeschlechtlichkeit der menschlichen Art, sodann der späte Eintritt der Geschlechtsreife, der eine lange, entwicklungsmäßig notwendige nicht-reproduktive Phase vorausgeht, endlich die Pflegebedürftigkeit des Nachwuchses, der nur durch intensiven, geselligen Kontakt die für sein Überleben notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten entwickeln kann. Diese biologischen Eigenschaften teilen die Menschen mit den ihnen nächststehenden Tierarten, sie sind ein unhintergebares prähominales Erbe. Das Gewicht der Pflege und der sozialen Stimulierung für die Entwicklung beim Menschen ist jedoch noch weit größer als bei den Primaten. Anthropologen betonen die Unfertigkeit des Säuglings, der in einem „extrauterinen Frühjahr“ (A. Portmann) erst jene minimalen überlebenstauglichen Fähigkeiten ausbilden muß, die den Jungen der höheren Säugetiere bereits kurze Zeit nach der Geburt eigen sind. Erforderlich ist dabei nicht nur Schutz und Ernährung, sondern offensichtlich auch ein hohes Maß an Zuwendung, um das Neugeborene zu einem entwicklungs- und lernfähigen Wesen zu machen. Der eigentlichen Sozialisation geht somit eine Phase der „Soziabilisierung“ (D. Claessens) voraus, in der Erfahrungen der Geborgenheit, des Blick- und Körperkontakts und der regelmäßigen Bedürfniserfüllung entscheidend für das Ausmaß an emotionaler Stabilität und sozialem Zutrauen zu sein scheinen, die für die Entwicklung in den nachfolgenden Phasen von großer Bedeutung sind. In dieser Einschätzung stimmen Anthropologen, Psychoanalytiker und Entwicklungspsychologen überein. Auch wenn der Zusammenhang zwischen Kindheitserlebnis-

sen und Merkmalen der erwachsenen Persönlichkeit im einzelnen noch kontrovers diskutiert wird, spricht entwicklungstheoretisch fast alles dafür, daß Lernprozesse, aber auch das Ausbleiben eines entsprechenden Angebots an Lernmöglichkeiten (\nearrow Lernen) um so nachhaltiger wirksam sind, je frühere Phasen der menschlichen Entwicklung sie betreffen (\nearrow Früherziehung).

Zuwendungs-, pflege- und schutzbedürftig ist der menschliche Nachwuchs auch dann noch, wenn er die minimalen Voraussetzungen eigenständiger Überlebensfähigkeit erreicht hat. Entscheidend für menschliche Entwicklung ist der Zusammenhang von biologisch vorgegebener Reifung, von Zuwendung, Schutz und Pflege und von sozialem Lernen. Obwohl auch dem Menschen zahlreiche Dispositionen angeboren sind, d. h. sich auch ohne Vorbildlernen in gewissem Ausmaß zu entwickeln vermögen, ist doch das Hauptcharakteristikum menschlicher Entwicklung im Zusammenspiel von Reifen und Lernen zu sehen. Anspruchsvollere Formen des Lernens, d. h. die Entfaltung komplexerer Fähigkeiten durch Aneignung kultureller Muster, setzen einigermaßen stabile Sozialbeziehungen voraus, damit Identifikationsprozesse in Gang kommen können. Da der Mensch von seiner biologischen Ausstattung her auf Kultur angewiesen ist, sind diese sozialen Bedingungen der Kulturvermittlung gattungsspezifisch notwendig.

Alle historische Erfahrung spricht überdies dafür, daß die notwendige Zeitspanne primär lernender Entwicklung des Individuums umso länger dauert, je höher das zivilisatorische Niveau seiner Umgebung ist. Dies führt dazu, daß die Geschlechtsreife zunehmend durch andere, später liegende Merkmale des Erwachsenwerdens überlagert wird.

2. Elternschaft als soziales Universale

Wie die vielfältigen Formen der Beseitigung des menschlichen Nachwuchses – Kindstötung, Aussetzung, Kindesvernachlässigung und \nearrow Schwangerschaftsabbruch – in nahezu allen Kulturen zeigen, ist das Aufziehen des Nachwuchses keineswegs selbstverständlich. Es bedarf besonderer Vorkehrungen, um das Interesse an Kindern und die Motivation zur Elternschaft sicherzustellen. Der evolutionäre Erfolg der bis in historische Zeit überdauernden Formen menschlichen Zusammenlebens hat als notwendige Bedingung u. a. die Lösung genau dieses Problems. Es muß also sichergestellt werden, daß Kinder ausreichende Bedeutung für diejenigen haben, die für sie Verantwortung übernehmen.

In allen uns bekannt gewordenen menschlichen Kulturen übernimmt im Regelfall die leibliche Mutter die Verantwortung für das Aufbringen des Nachwuchses, zumindest in den ersten Lebensjahren. Allerdings sind hier Ausnahmen häufig (z. B. Weggabe an eine Amme, ins Findelhaus, Freigabe zur \nearrow Adoption), so daß nicht eigentlich ein angeborener „Muttertrieb“, sondern eine nicht immer an Blutsverwandtschaft gebundene Schutz- und Hegetendenz anzunehmen ist. Diese Disposition muß jedoch sozial überformt und die Verantwortung für *bestimmte* Kinder sozio-kulturell auf Dauer gestellt werden. Alle Kulturen kennen daher die Institution der Elternschaft, d. h. die Zurechnung von Geburten zu bestimmten Personen, in der Regel den leiblichen Eltern, von denen dann normativ erwartet wird, daß sie eine definierte Verantwortung als Mütter oder Väter übernehmen. Dabei wird die Vaterrolle gelegentlich ausdrücklich von derjenigen des leiblichen Erzeugers getrennt und z. B. dem Bruder der Mutter zugewiesen. Beachtlich erscheint jedoch, daß auch in diesen Fällen die soziale Position der Vaterschaft aufrechterhalten wird, daß also jedem Kind kulturtypisch eine privilegierte männliche und weibliche Bezugsperson zugeordnet wird. Unverheiratete und Kinderlose genießen

demgegenüber häufig eine geringere Anerkennung bzw. haben mindere Rechte.

In komplexen Gesellschaften wie der unsrigen ist die gesellschaftliche Bedeutung der Verwandtschaft stark zurückgegangen, diejenige der durch E. verbundenen Eltern dagegen deutlich gestiegen: Je instabiler und heterogener das weitere Netz der Bezugspersonen für die Kinder wird, desto bedeutungsvoller ist die Fortdauer *wenigstens eines* dauerhafte Identifikation gewährleistenden Personenverhältnisses für die kindliche Entwicklung. \nearrow Kind.

Da der Fortbestand von Populationen ohne die Institutionalisierung von Elternschaft praktisch unmöglich ist, können wir Elternschaft als soziales Universale bezeichnen. Typischerweise stehen den Elternpflichten auch Kindespflichten gegenüber, etwa zum Unterhalt der alten Eltern, so daß die Stabilisierung der Intergenerationsbeziehungen im wesentlichen dem Prinzip der *Reziprozität* folgt. Moderne Gesellschaften, die den Unterhalt der alten \nearrow Generation entpersonalisiert und auf kollektive Sicherungssysteme übertragen haben, haben sich auf ein anthropologisch betrachtet äußerst riskantes Experiment eingelassen. Sie haben eine der wesentlichsten Säulen der intergenerationellen Solidarität zerstört, von der ein unmittelbarer Zusammenhang zur Motivation zur Elternschaft zu vermuten ist. Nachdem die modernen Methoden der Geburtenkontrolle die Trennung von Geschlechtspartnerschaft und Fortpflanzung mühelos erlauben, kann es unter diesen Voraussetzungen keineswegs überraschen, wenn menschlicher Nachwuchs in hochentwickelten Gesellschaften knapp zu werden beginnt. \nearrow Geburtenregelung.

3. Ehe: Die Regulierung geschlechtlicher Partnerschaft

a) Die biologisch fundierte Zweigeschlechtlichkeit und die damit verbundene gegengeschlechtliche Anziehungskraft bilden die Voraussetzung für die in allen Kulturen mehr oder weniger ausgeprägten Unterschiede der Geschlechtsrollen und für die Regulierung von gegengeschlechtlichen Dauerpartnerschaften. Die Definition unterschiedlicher Geschlechtsrollen geht in ihren Auswirkungen weit über den Bereich der F. hinaus und scheint gerade deshalb besonders umstritten.

Gegenüber der heute vorherrschenden intellektuellen Tendenz zu einer Minimierung der *Geschlechtsunterschiede* ist darauf hinzuweisen, daß die biologischen Unterschiede von Mann und Frau keineswegs auf den Fortpflanzungsbereich beschränkt sind, sondern – über unterschiedliche hormonale Steuerung – beispielsweise auch die Gehirnfunktionen beeinflussen. Alle bisherigen Kulturen scheinen dazu zu neigen, die biologisch vorgegebenen Differenzen zum Ausgangspunkt weitergreifender sozialer Regulierungen zu machen, wobei jedoch der interkulturelle Vergleich verdeutlicht, daß die vorgebliche „natürlichen“ Unterschiede durchaus gegensätzliche soziale Typisierungen zulassen. Die biologischen Unterschiede sind also mit sehr unterschiedlichen sozialen Regelungen verträglich, und es gibt wenig stichhaltige Gründe, bestimmte Formen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung a priori als natürlich oder unnatürlich zu bezeichnen.

b) Noch deutlicher als bei den nächststehenden Primaten ist die Aktualität des menschlichen Geschlechtstriebes nicht an bestimmte Zeiten gebunden. Damit scheint eine gesteigerte Disposition zur Empfindsamkeit und zur *emotionalen Differenzierungsfähigkeit* einherzugehen, was auf biologische Grundlagen der differenzierten Formen von Sympathie und Bindungsfähigkeit beim Menschen hinweist. Damit wird gleichzeitig deutlich, daß die *Sexualität des Menschen* schon biologisch nicht auf den Genitalbereich beschränkt ist, sondern tendenziell in eine Vielzahl menschlicher Verhaltensmöglich-

keiten hineinreicht. Dementsprechend geschieht die Regulierung geschlechtlicher Äußerungen in den meisten Kulturen in durchaus wirksamer Weise *indirekt*, und zwar vor allem im Zusammenhang mit der Regulierung der Haushaltsgemeinschaft. Vorherrschend ist dabei das Interesse an der Aufrechterhaltung einer sozialen Ordnung, die die Konkurrenz um Geschlechtspartner ausschließt und dem Nachwuchs eindeutige Positionen zuweist. In diesem Sinne sind in praktisch allen Kulturen geschlechtliche Dauerpartnerschaften ausgezeichnet, wie wir sie mit dem Namen „E.“ kennzeichnen. Dagegen bestehen hinsichtlich der weiteren Regulierung erlaubter und verbotener Geschlechtsbeziehungen große Unterschiede. Die nach der christlichen Sittenlehre geforderte strenge Monogamie bei völliger Diskriminierung vor- oder nebenehelicher Geschlechtsbeziehungen stellt im interkulturellen Vergleich die Ausnahme dar (G. P. Murdock). Polygamie wird häufig höher bewertet, stellt also die erstrebenswertere Form der E. dar. Sie bleibt jedoch meistens ein Privileg herrschender Gesellschaftsschichten oder älterer Mitglieder eines Sozialverbandes. Im statistischen Durchschnitt herrscht die Monogamie fast überall vor, was schon aufgrund der Sexualproportion der Geborenen nahe liegt. Es scheint jedoch fragwürdig, der Monogamie eine besondere Ursprünglichkeit oder „Natürlichkeit“ zuzumessen. Die Beobachtung, daß die primitivsten der uns bekannten Kulturen monogam sind, läßt nicht auf besondere Ursprünglichkeit schließen, da es sich hier überwiegend um abgedrängte, vom Kulturverlust betroffene Völkerschaften zu handeln scheint, deren Monogamie als Not-Monogamie zu kennzeichnen ist. Die Begründung der Monogamie als Norm bedarf somit anderer denn ethnologischer Argumente.

c) *Regulierungen der Sexualbeziehungen* sind in allen bekannten Kulturen feststellbar. Stets sind bestimmte Verknüpfung mit anderen Tatbeständen wie E.schluß, Haushaltsgründung, Zuschreibung von Elternschaft oder Begründung neuer Verwandtschaftsverhältnisse ausgezeichnet. Als deutlichste Universalnorm schält sich dabei das Verbot der Sexualbeziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern heraus (Blutschande, Inzest). Regelmäßig werden jedoch noch weitere verwandtschaftliche Beziehungsmuster als inzestuös bezeichnet, doch richtet sich dies häufig nicht nach der Nähe der Blutsverwandtschaft. In patrilinealen Verwandtschaftssystemen z. B. sind typischerweise die väterlichen Verwandten tabu, während mütterliche Verwandte oft bevorzugte E.partner darstellen.

Untersuchungen über den Zusammenhang von Inzestdefinitionen, Heiratsregeln und Verwandtschaftssystemen lassen in Stammesgesellschaften formale Regelmäßigkeiten erkennen, die die soziale Zweckmäßigkeit dieser Regelungen eindrücklich belegen: Die geschlechtliche Tabuisierung der Eltern-Kind-Beziehung stabilisiert die Generationenfolge und verhindert eine Vermengung der familialen Rollen. Die Tabuisierung der Geschwisterbeziehungen erzwingt die Öffnung der Kern-F. zu einem größeren Sozialzusammenhang (Exogamiegebot). Typischerweise kennen Stammesgesellschaften zudem eine unilineale Abstammungsregel, d. h. ein Kind gilt als verwandt nur mit den Blutsverwandten der väterlichen oder der mütterlichen Linie. Auf diese Weise läßt sich, wie insbes. C. Levy-Strauss gezeigt hat, eine nahezu identische Sozialstruktur von Stammesgesellschaften über die Generationen stabilisieren.

So lange menschliche Vergesellschaftungsformen in erster Linie nach Verwandtschaftsmerkmalen strukturiert sind, wie dies für die meisten schriftlosen Gesellschaften charakteristisch ist, muß der eindeutigen Platzierung allen Nachwuchses entscheidende Bedeutung zukommen. Der Normenkomplex der E. regelt daher

normalerweise nicht primär die Sexualität, sondern die Fortpflanzung: Nur derjenige Nachwuchs, der aus einer sozial anerkannten, in unserem Sinne ehelichen Beziehung stammt, wird als legitim akzeptiert. Die Institution der E. erweist sich daher als notwendig zur Stabilisierung der gemeinsamen Verantwortung der leiblichen Eltern für ihre Kinder sowie zur eindeutigen Zuordnung von Kindern in die Abstammungsfolge. Sie ist überdies ein Element der sozialen Verknüpfung von Verwandtengruppen. Deshalb sind Mehrfachehen auch regelmäßig auf ein Geschlecht (fast immer den Mann) beschränkt. „Gruppen-E.n“ sind, sofern sie jemals zur Institution wurden, offenbar nicht überlebenstauglich gewesen. Eindeutige Regeln der Legitimität und der Abstammung erschienen allen bisherigen Gesellschaftsformen als unverzichtbar.

4. Familienbegriffe und das Universalitätsproblem

Heute verstehen wir unter „F.“ mit großer Selbstverständlichkeit die sog. vollständige Kern-F. mit den geschlechts- und generationstypisch definierten Rollen: Vater/Mann, Mutter/Frau, Tochter/Schwester und Sohn/Bruder. Zur vorherrschenden F.nauffassung gehört weiterhin, daß die durch E., Elternschaft und Geschwisterschaft verbundenen Personen typischerweise ohne Dritte zusammenwohnen und einen gemeinsamen Haushalt bilden. Typischerweise gehört ein Mensch dann im Laufe seines Lebens zwei F.n an: seiner Herkunfts-F. (als Sohn oder Tochter) und seiner Zeugungs-F. (als Vater oder Mutter). In diesem Sinne ist die F. eine sich mit dem Auszug der Kinder und dem Tod der E.partner „selbst auflösende Gruppe“, die typische Entwicklungsphasen, den sog. *F.nzyklus*, durchläuft.

Häufig wird die Auffassung vertreten, dieser Sozialtypus der Kern-F. sei *allgemein* verbreitet und stelle zumindest einen überall nachweisbaren „Kern“ auch größerer F.nverbände dar. Richtig ist, daß in allen uns bekannten Kulturen die Mutter mit ihren leiblichen (Klein-)Kindern als gesonderte soziale Einheit anerkannt wird, und daß den „legitimen“ Kindern auch eine männliche Bezugsperson als Vater zugeordnet ist. Die Beziehungen zwischen „Mutter“ und „Vater“ brauchen nicht in kulturtypischer Weise bis zur Wohn- und Haushaltsgemeinschaft zu gehen, doch ist dies in den meisten Kulturen vorherrschend. Bedeutende Unterschiede zum gegenwärtigen F.notypus beziehen sich auf das Gewicht, das der sozialen Einheit von E.leuten und Kindern zugesprochen wird, und auf den Grad der Selbstständigkeit dieses Sozialgebildes. Die vier Strukturierungsprinzipien von F.nverfassungen – Abstammung, E., Wohnort und Besitz – sind in sehr unterschiedlicher Weise miteinander kombinierbar.

Will man nicht einfach unsere eigenen kulturtypischen F.nvorstellungen auf andere Kulturen projizieren, so muß genau geprüft werden, welches die im fremden Kulturzusammenhang ausgezeichneten Sozialformen sind, denen ein unserer „Familie“ analoger Name gegeben wird. F. kann dann bedeuten:

(1) *Abstammungsgemeinschaft*, d. h. die Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie. Häufig wird die Verwandtschaft nur nach der väterlichen oder der mütterlichen Seite anerkannt (patrilineale bzw. matrilineale Verwandtschaftssysteme). Unser „bilaterales“ Verwandtschaftssystem kommt überwiegend in Gesellschaften vor, für die die außerfamiliale Bedeutung von Verwandtschaft gering ist. Im Sinne der Abstammungsgemeinschaft (die z. B. vom europäischen Adel noch heute betont wird) ist die Familie *keine* „sich selbst auflösende Gruppe“.

(2) *Geschlechtsgemeinschaft*, d. h. die durch E.schluß anerkannte Beziehung zwischen Mann und Frau und deren gemeinsamer Nachwuchs. Dieses Strukturmerk-

mal bestimmt unsere gegenwärtige F.nauffassung, die man im Anschluß an E. Durkheim als „Gatten-F.“ bezeichnen kann. Damit wird die Stabilität der Gattenbeziehung als konstitutives Merkmal dieses F.ntypus hervorgehoben.

(3) *Haushaltsgemeinschaft*, d.h. die durch gemeinsame Wohnung und Haushaltung gekennzeichnete Gruppe. Die ihr Zugehörigen (z. B. Großeltern, unverheiratete Angehörige, Gesinde) sind für die Sozialisation der Kinder i. d. R. maßgebende Bezugspersonen, und zwar unabhängig vom Verwandtschaftsgrad. Oft kommen in Haushaltsgemeinschaften mehrere „Kern-F.n“ vor; unser gegenwärtiger Typus der alleinwohnenden „Kern-F.“ ist in den meisten anderen Kulturen eher die Ausnahme bzw. ein Unterschichtphänomen.

(4) *Produktionsgemeinschaft*, d.h. die durch gemeinsame Nutzung von Produktionsmitteln (bes. Boden) konstituierte Gruppe, bei der durch die Eigentumsverhältnisse i. d. R. auch Herrschaftsverhältnisse (grundherrlicher oder betrieblicher Art) begründet werden. Dieses Merkmal spielt heute nur noch bei selbständig Erwerbenden eine gewisse Rolle, wie denn auch die Bedeutung des \nearrow Erbrechts für die F.nverfassung stark zurückgegangen ist.

Welcher der genannten F.nbegriffe in einer bestimmten Kultur vorherrschend ist, erscheint primär von außerfamilialen Faktoren abhängig. Demnach steht die Hervorhebung eines bestimmten konstitutiven Merkmals in einem plausiblen Entsprechungsverhältnis zu anderen gesellschaftlichen Regelungen. Dabei ist es jedoch nicht möglich, eine eindeutige Kausalbeziehung festzustellen, also F. als das „Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse“ oder aber als „Keimzelle“ aller anderen Sozialverhältnisse zu bezeichnen. Gesicherter sozialwissenschaftlicher Erkenntnis sind lediglich die Konfigurationen selbst und der Grad ihrer Stabilität zugänglich. Behauptungen über einen Urzustand bleiben notwendigerweise spekulativ, und es ist auch nicht einzusehen, warum diesem eine besondere Dignität zukommen sollte. Alles menschliche Leben ist geprägt durch \nearrow Evolution, so daß die Gründe, die den gegenwärtigen Zustand von E. und F. hervorgebracht haben, von größerem Interesse erscheinen als Alternativen, die für die Konfiguration anderer Kulturentwicklungen charakteristisch sind.

5. Familie als Institution und als Gruppe

a) Zahlreiche Unklarheiten der familienpolitischen Diskussion gehen auf eine mangelnde Unterscheidung zwischen der F. als Regelsystem und der F. als erlebbarem Sozialzusammenhang zurück. F. wird heute als etwas höchst Individuelles erlebt, und in der Tat weisen die konkreten F.n große Unterschiede auf. Auf der Ebene der Einzel-F. als beobachtbarer Gruppe gibt es „die F.“ nicht, sondern nur tausende von Einzel-F.n, die sich nach bestimmten Dimensionen (z. B. vollständig/unvollständig, Zahl und Alter der Kinder, soziale Schicht, Konfession u. a. m.) vergleichen und bei genügender Ähnlichkeit typisieren lassen (\nearrow Bevölkerung). Aus soziologischer und sozialpsychologischer Sicht können wir F.n im Sinne aller vier vorangehenden Definitionen als \nearrow *Gruppen* klassifizieren, d. h. als Sozialgebilde, deren Mitglieder durch unmittelbare, vielschichtige und dauerhafte Beziehungen miteinander verbunden sind. Wenn wir derartige Beobachtungen zu verallgemeinern suchen, gelangen wir zu einem „Durchschnittstypus“ von F. oder auch zu einer Typologie unterschiedlicher F.nformen.

b) Es ist jedoch auch eine andersartige, generalisierende Betrachtung „der F.“ in einem bestimmten soziokulturellen Kontext möglich: nämlich über die allgemein anerkannten Regeln und Leitbilder des F.nlebens.

Ihnen kommen die beobachtbaren F.n in stärkerem oder geringerem Umfang nahe, regelmäßig werden aber die konkreten F.nverhältnisse mit Bezug auf diese Regeln und Leitbilder von Dritten beurteilt. Hier können wir von F. als \nearrow *Institution* sprechen, d. h. dem System von Regeln, nach dem in einer Gesellschaft bestimmt wird, was eine „normale“ F. ist. Diese Normalitätsstandards sind nicht zu allen Zeiten gleich unangefochten, sie können sich überdies im Zeitablauf wandeln.

Auf der Ebene gelebten F.nalltags treten die Merkmale, welche F. als gesellschaftliche Institution oder als Regelsystem auszeichnen, nur ausnahmsweise in Erscheinung. Sie sind das im Alltag Selbstverständliche, an dem sich das familiäre Handeln orientiert, ohne es zu thematisieren. Außer in Konfliktfällen geben die basalen Regeln des F.nlebens sich nur dem distanzierten Blick als konstitutives Moment eben dieser vielfältigen alltäglichen Wirklichkeit zu erkennen. Typischerweise beschränken sich die gesellschaftlichen Normen auch auf einige wenige, „strategische Gesichtspunkte“ wie Abstammung, Legitimität, E.schließung und E.auflösung, Autoritätsverhältnisse, Wohnsitz und Besitzverhältnisse. In vormodernen Gesellschaften bestehen derartige Normen vor allem in der Form von Sitte (\nearrow Sitte und Brauch) und \nearrow Gewohnheitsrecht, in modernen Gesellschaften erfolgt die Institutionalisierung von F. hochgradig über die Art und Weise, wie familiäre Lebenszusammenhänge in der Rechtsordnung berücksichtigt oder aber nicht berücksichtigt werden (\nearrow Ehe- und Familienrecht). So gehört zu den rechtlichen Vorgaben des F.nlebens heute nicht nur das Ehe-, Kindschafts- und Erbrecht, sondern ebenso das Arbeits- und das Steuerrecht, das Sozialrecht und das Schulrecht, kurzum alle Rechtsmaterien, deren wirtschaftliche und soziale Auswirkungen die Chancen der Lebensführung von F.n direkt beeinflussen. Auch heute noch wird das Regelsystem familialen Alltags zusätzlich durch lokale, schicht-, konfessions- oder selbst familienspezifische Sitten ergänzt.

c) Inwieweit F.nleitbilder, familienrelevante Rechtsnormen und das Erscheinungsbild der familialen Lebensformen einer Gesellschaft einheitlich und untereinander konsistent sind, ist je nach Zeit und Ort sehr verschieden. Wahrscheinlich neigen wir dazu, Einheitlichkeit und Konsistenz für andere Zeiten und Kulturen zu überschätzen und für unsere eigene zu unterschätzen, in der uns Unterschiede und Widersprüche tagtäglich begegnen. Obwohl natürlich Zusammenhänge zwischen institutionellen Regelungen und konkreten Lebensformen bestehen, kann von einem genauen Entsprechungsverhältnis nie die Rede sein. Insbesondere bedeutet die Feststellung von Abweichungen der faktischen Verhältnisse gegenüber herrschenden Normen noch keineswegs eine Infragestellung dieser Normen. Erst wo alternative Lebensformen Anspruch auf normative Verbindlichkeit erheben, kann von einer Tendenz zu institutionellem Wandel von E. und F. gesprochen werden.

C. Die Entwicklung der Familie in Europa

1. Der Bedeutungsverlust der Verwandtschaft

a) Soweit *frühe* und sogenannte primitive Menschheitskulturen unserer Erfahrung zugänglich sind, bieten sie ein überraschend einheitliches Bild hinsichtlich der Bedeutung von Abstammungs- und Verwandtschaftsregeln für die Struktur des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhangs. Das gilt insbesondere für Ackerbauer und Viehzüchter, wo die Verwandtschaftsordnung eng mit der Besitzordnung verknüpft ist. Auch in den außereuropäischen Hochkulturen, die sich bereits durch beachtliche Niveaus der Arbeitsteilung sowie der Verselbständigung politischer und religiöser Handlungsammen-

hänge auszeichnen, bleibt die Bedeutung der Verwandtschaft in hohem Maße erhalten: Politische \nearrow Herrschaft ist dann typischerweise innerhalb eines oder mehrerer „Geschlechter“ erblich, die Ausübung priesterlicher Funktion bestimmten F.n (z.B. in Israel aus dem Stamme Levi) vorbehalten.

b) Auch die *europäischen* Kultur- und Gesellschaftsformen sind historisch auf „Stammeskulturen“ zurückzuführen, doch scheint der abendländische Sonderweg der Entwicklung mit der Zurückdrängung des Einflusses der Blutsverwandtschaft eng verbunden. In Athen und Rom, die für die politische Entwicklung Europas leitbildhaft geworden sind, wurde die verwandtschaftliche Organisation nach Phylen oder Gentes schon in früher Zeit durch neue Formen der politischen Organisation (Demoi, Curien, Centurien) verdrängt. Auf diese Weise gelang es, das für nicht monokratisch regierte Gemeinwesen zentrale Problem der Blutrache unter Kontrolle zu bringen, eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung demokratischer Herrschaftsformen.

In der römischen „familia“ spielte die Blutsverwandtschaft nur eine untergeordnete Rolle. Sie war vielmehr die Gesamtheit der von einem „pater familias“ Abhängigen – Frau, Kinder, weitere Verwandte, Sklaven, Klienten –, wobei die Verfügungsgewalt des Oberhauptes ursprünglich selbst das Recht zur Tötung der seiner „familia“ Zugehörigen umfaßte. Sein Rechtsnachfolger war häufig nicht ein leiblicher, sondern ein Adoptivsohn.

c) In ähnlicher Weise betonte auch das *mittelalterliche* Feudalsystem weniger die Abstammung als die Produktionsgemeinschaft. Das „Haus“, wie der gängige Name für familiäre Zusammenhänge bis ins 18. Jh. lautete, umfaßte neben dem Hausvater regelmäßig Frau, Kinder und Gesinde, häufig auch andere Abhängige (Hörige, Hintersassen). Blutsverwandtschaft spielte hier im wesentlichen nur für das Erbrecht eine Rolle, nicht jedoch für den Zusammenhang von Haushalt und Produktion. Der Produktionszusammenhang des „ganzen Hauses“ umfaßte dabei häufig als Rahmenhaushalt mehrere Teilhaushalte, innerhalb derer der F. als Geschlechtsgemeinschaft größere Bedeutung zukam. Allerdings gehörte auch hier meist Gesinde dazu, das selbst blutsverwandt sein konnte, aber nicht mußte.

2. Der Bedeutungszuwachs der Ehe

a) In Sozialordnungen mit hoher Dominanz verwandtschaftlicher oder pseudo-verwandtschaftlicher Bindungen ist der E.schluß weniger eine Angelegenheit der beteiligten Partner als der Verwandtschaftsgruppe. Sowohl das alte römische wie das alte germanische Recht kannten als bevorzugte Form des E.schlusses die Übertragung aller vormundschaftlichen Rechte an einer Frau auf den Ehemann (manus-E., mundt-E.); die Frau hatte also keine eigenständige Rechtsstellung, sondern wechselte nur ihren Vormund. Das Institut der E. trat dabei gegenüber anderen Regelungen des familialen Zusammenhangs stark zurück und war ausschließlich Gegenstand der hausherrschaftlichen, nicht der staatlichen Ordnung. In spätrömischer Zeit verdrängte die richterlich akzeptierte *Konsensual-E.* parallel zum Bedeutungsverlust der Hausherrschaft die ältere E.form.

b) Von größter Bedeutung für die abendländische Familiengeschichte wurde die *kirchliche E.lehre* (vgl. I). Sie verband das römisch-rechtliche Konzept des E.konsenses mit der aus dem Gedanken der Gotteskindschaft abgeleiteten gleichen \nearrow Menschenwürde beider E.partner und fügte die biblisch begründete und bis dahin historisch unbekannt Norm der Unauflöslichkeit hinzu. Diese E.auffassung geriet sowohl mit der im Konsens der E.partner scheidbaren römischen Konsensual-E. als auch mit der haus- bzw. grundherrschaftlichen E.hoheit in Konflikt, und erst im Laufe des Mittelalters wurde all-

mählich die kirchliche Jurisdiktion über den E.schluß und ein den E.konsens feststellendes Ritual verbindlich (\nearrow Eherecht, kirchliches). Das kirchliche E.leitbild erhielt seine spezifische Prägung durch die sakramentale Bedeutung der E. als Analogon des Verhältnisses zwischen Christus und seiner Kirche (vgl. Eph 5, 25–32). Auf diese Weise wurde nicht nur die rechtliche und soziale Stellung der Frau gegenüber herkömmlichen Auffassungen entscheidend gestärkt, sondern darüberhinaus ein durch Liebe und Treue bestimmtes Leitbild der E. religiös verbindlich gemacht. Man kann die zivilisierende Wirkung dieses Leitbildes, das sich historisch erst sehr allmählich durchsetzte, für die abendländische F.entwicklung kaum überschätzen. Die heutigen Kritiker einer „Geschlechtsfeindlichkeit“ der mittelalterlichen kirchlichen E.lehre unterschätzen regelmäßig die vorherrschende Barbarei des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern. Daß es der kath. E.lehre allerdings bis heute nicht gelungen ist, ihren Begriff der Konkupiszenz aus der sexualitätsbezogenen Verengung zu befreien und zivilisierteren Verhältnissen anzupassen, macht die zeitgenössische Kritik dennoch verständlich.

c) Während in der traditionell kath. Perspektive das F.nethos im wesentlichen auf Fragen der E. reduziert wurde, für die die Kirche zudem die Jurisdiktion beanspruchte, brachte der *Protestantismus* andere Dimensionen des F.nethos in den Vordergrund. Er überließ die E. der staatlichen Jurisdiktion, bezeichnete sie jedoch gleichzeitig als „heiligen Orden und Stand“ und betonte die Verantwortung der E.leute für die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Weit stärker als in der kath. Tradition wird hier die F. zum Ort des Glaubens und des Gebets. Indem das Lesen der Bibel zur hervorragenden Form des Gottesdienstes wurde, kam dem Protestantismus auch für die Verbreitung des Lesens in breiten Volksschichten entscheidende Bedeutung zu.

3. Die Entstehung der modernen Familie

a) Erst um 1700 wurde das Wort „F.“ im dt. Sprachraum heimisch, und zwar zunächst sowohl zur Bezeichnung der Verwandtschaft als auch der Hausgemeinschaft, unter Einschuß des Gesindes. Beiden Bedeutungen war zu jener Zeit die Bindung an die materiellen Gemeinsamkeiten des Besitzes eigen, so daß „F.“ ebenso wenig wie „Haus“ zunächst ausschließlich einen Personenverband bezeichnete. Erst unter dem Einfluß von *Naturrecht und Aufklärung* traten die Bedeutungen von „Haus“ und „F.“ um 1800 auseinander, wobei nunmehr der F.nbegriff immer ausschließlicher die personalen Beziehungen der durch E. und Elternschaft verbundenen Angehörigen der „Kern-F.“ meinte. Erst dann trat die Geschlechtsgemeinschaft ins Zentrum des vorherrschenden F.nbegriffs, wobei F. nunmehr als von staatlicher Rechtssetzung und Kontrolle weitgehend befreiter Ort unmittelbarer, natürlicher Sittlichkeit (Hegel) und eines zuallererst emotional-affektiven Verhältnisses zwischen den F.nmitgliedern verstanden wurde (\nearrow Ehe- und Familienrecht).

b) Diese Veränderungen des F.nbegriffs sind selbstverständlich Symptom und Folge realer sozialer Veränderungen, die in der dt. F.nsoziologie der Nachkriegszeit mit der Kurzformel „von der Groß-F. zur Klein-F.“ angesprochen wurden. Diese These ist zum mindesten mißverständlich: hinter dem Begriff „Groß-F.“ verbergen sich sehr unterschiedliche soziale Gebilde, welche die uns heute zentral erscheinenden familialen Funktionen eher nebenbei erfüllen (vgl. B 4). Auch war im Spätmittelalter die Durchschnittsgröße der kernfamilialen Haushalte kaum höher als heute: sie lag in den Städten etwa bei vier, auf dem Lande etwa bei fünf Personen, bevor der Sterblichkeitsrückgang das Aufwachsen eines zunehmenden Teils der Geborenen ermöglichte. Diese

nach dem 30jährigen Krieg allmählich einsetzende Entwicklung ist nicht nur durch die Verbesserung der Nahrungsgrundlage und der Hygiene, sondern vor allem auch durch eine sich ändernde Einstellung zum Kind selbst, durch die Einsicht in seine Menschenwürde, seine Erziehungs- und Bildungsfähigkeit bedingt, wie sie dann vor allem vom Naturrechtsdenken und der Aufklärung betont wurde. Der Aufstieg des Bürgertums und die sich parallel vollziehende Auflösung der alten Agrarverfassung führten ab ca. 1830 in Deutschland zum Vorherrschen eines F.nleitbilds, in dem die höchst persönliche Verantwortung der Eltern für Gesundheit und Erziehung ihrer leiblichen Kinder, wie sie den Ideen der Aufklärung entsprach, sich mit der in der Romantik entwickelten Intimauffassung von E. und F. verband. Sachwalterin der emotional-affektiven Binnenbeziehungen der F. wurde gemäß diesem Leitbild die Ehefrau und Mutter, während dem Vater die letzte Autorität und die Vertretung der F. nach außen zugeschrieben wurde. Für dieses „bürgerliche“ F.nleitbild ist somit eine scharfe Trennung der männlichen und der weiblichen Aufgabebereiche nach Beruf und Haushalt bzw. Außen- und Innenverhältnis kennzeichnend.

Was die europäischen *Unterschichten* betrifft, so waren ihre Möglichkeiten zur Gründung einer F. im Mittelalter von der grundherrlichen Zustimmung abhängig. Später wurde mit gemeindlichen und landesherrlichen Heiratsverboten die Vermehrung der Armen zu verhindern gesucht. Die Zahl der illegitimen Geburten, aber auch die Kindersterblichkeit waren entsprechend hoch. Mit der Ersetzung der Feudalordnung durch die modernen Staatsverfassungen fielen auch die Heiratsverbote. F.fähigkeit wurde nunmehr Bestandteil der Menschenrechte. Dennoch konnte bis an die Schwelle des 20. Jh. in der Industriearbeiterschaft nur von kümmerlichen Formen des F.nlebens die Rede sein. Die Wohnungsnot und die mit der langen Arbeitszeit verbundene Erschöpfung ließen ein eigenständiges F.nleben kaum zu. Erst die staatliche Sozialpolitik hat in Verbindung mit dem allgemeinen Wirtschaftswachstum allmählich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Recht auf Gründung einer eigenen F. auch für die Unterschichten soziale Wirklichkeit werden konnte.

e) Der heute vorherrschende Typus der „Gatten-F.“ als selbständige Haushaltsgemeinschaft eines verheirateten Paares mit seinen unmündigen Kindern und außerhäuslicher Erwerbstätigkeit (mindestens) eines, vorwiegend des männlichen F.partners ist in seiner allgemeinen Verbreitung somit ein historisch recht neues Phänomen, dessen bemerkenswerte Gleichartigkeit in allen modernen Gesellschaften nach seinen Eigenarten, seinen Entstehungs- und Erhaltungsbedingungen fragen läßt. Die moderne F. unterscheidet sich von früheren F.nformen vor allem in folgenden Hinsichten:

(1) Sie ist *relativ autonom*, d.h. von äußeren (verwandtschaftlichen, nachbarschaftlichen, kirchlichen, staatlichen) Kontrollen befreit. F. und Wohnung stellen heute den grundgesetzlich gesicherten (Art. 6 und 13 GG) Kern der Privatsphäre dar.

(2) Sie stellt einen *spezialisierten Lebenszusammenhang* dar, im Rahmen dessen bestimmte Leistungen (Fortpflanzung, Kindererziehung, wechselseitige Hilfe, physische Regeneration, emotionale Stabilisierung) typischerweise erbracht werden, während andere Leistungen (z.B. wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Art) typischerweise außerhalb der F. ihren gesellschaftlichen Ort haben. – Sie stellt einen *thematisch* auf Alltagslichkeit, Affektivität, Solidarität und ganzheitliche Personwahrnehmung zentrierten Sozialverband dar, dessen „Menschlichkeit“ mit den zunehmend anonym werdenden Sozialbeziehungen des öffentlichen Bereichs in auffälliger Weise kontrastiert.

(3) Die *Paarbeziehung* wird zur entscheidenden Stabilitätsgrundlage dieses F.ntypus. Wo sie nachhaltig gestört ist, können auch die familialen Leistungen nicht mehr erbracht werden.

(4) Sie ist – im Unterschied zur Abstammungs- und Produktionsgemeinschaft – eine *sich selbst auflösende Gruppe* geworden. Daß die erwachsenen Kinder den elterlichen Haushalt verlassen, gehört zur normativen Struktur dieses F.ntypus.

(5) Ein weiteres Spezifikum ist seine *Umweltabhängigkeit*: moderne F.n sind typischerweise auf außerhäusliche Erwerbsarbeit sowie auf soziale Dienstleistungen für die F.nangehörigen angewiesen. Mit Ausnahme der „nur-Hausfrau“ sind alle F.nmitglieder an außerfamilialen Sozialzusammenhängen (Kindergarten, Schule, Betrieb, Vereine usw.) beteiligt, deren festliegende Zeitstrukturen, soziale Ansprüche und spezifischer Nutzen die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen F.nlebens nachhaltig prägen.

Aus allen diesen Merkmalen resultiert eine charakteristische *Verletzlichkeit* moderner F.n: sie sind auf Selbststeuerung durch die F.nmitglieder angewiesene, aber gleichzeitig mittelbar von Außeneinflüssen stark abhängige soziale Gebilde, die unter einem hohen normativen Anspruch sowohl hinsichtlich der Qualität der Partnerbeziehungen als desacherziehungserfolges stehen (vgl. D 3).

d) Aus gesellschaftstheoretischer Sicht erweist sich die Entwicklung dieses relativ einheitlichen F.ntypus im Zuge der Modernisierung als Teilaspekt eines strukturellen Umbaus moderner Gesellschaften, der kurz als *funktionale Differenzierung* bezeichnet werden kann (≠ Soziologie). Während alle älteren Gesellschaftsformationen aus mehr oder weniger gleichartigen, nahezu alle lebensdienlichen Funktionen erbringenden Sozialverbänden bestanden, hat sich in Europa seit dem Mittelalter allmählich ein Gesellschaftstypus entwickelt, dessen spezifische Wachstumsdynamik und Leistungsfähigkeit auf der strukturellen Trennung von politischen (≠ Staat), ökonomischen (≠ Marktwirtschaft), religiösen (≠ Kirche) und reproduktiven (F.) Funktionen beruht.

Damit hat sich das Verhältnis von F. und Gesellschaft entscheidend geändert: F. ist nicht mehr die kleinste gesellschaftliche Einheit wie das alteuropäische „ganze Haus“, sondern ein sich in der Vielzahl der Einzel-F.n manifestierendes, spezialisiertes Teilsystem der Gesellschaft geworden. Wie dem Wirtschaftssystem die Koordination der Güterproduktion, dem Staat die Ausübung politischer Herrschaft und der Kirche die ausschließliche Erfüllung religiöser Funktionen zugewachsen ist, so der F. die Verantwortung für die Quantität und Qualität des Nachwuchses.

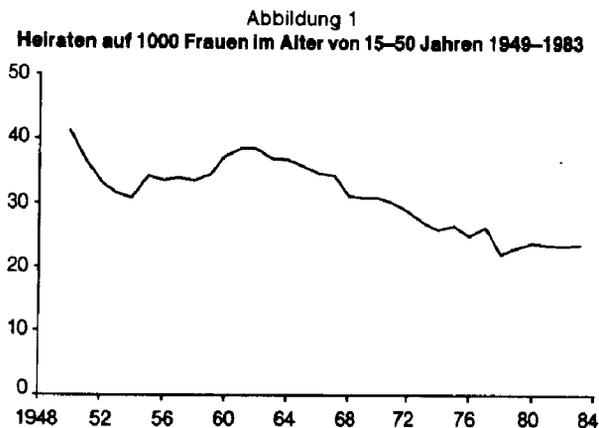
Mit der quantitativen und qualitativen *Nachwuchssicherung* sind allerdings die gesellschaftlichen Funktionen von F. noch nicht genügend umschrieben. Angesichts der zunehmenden Anonymisierung sozialer Beziehungen im Bereich der Öffentlichkeit ist die F. heute in besonderem Maße ein Ort sozialer Bindungen und *emotionaler Stabilisierung* für Kinder wie für Erwachsene geworden. Weiterhin kann die *Regeneration des Arbeitsvermögens* als gesellschaftliche Funktion der F. bezeichnet werden. Weniger bedeutungsvoll als früher, aber immer noch relevant ist die *Platzierungsfunktion* der F. – zwar ist der Einfluß der Verwandtschaft auf die soziale Stellung eines Kindes im Namen der ≠ Chancengleichheit zurückgedrängt worden, doch bleibt die eindeutige Definition der Abstammungsfolge ein wesentliches Identifikationsmerkmal von erheblicher sozialer und psychischer Bedeutung.

D. Ehe und Familie heute

1. Eheleiche Partnerschaft und ihre Gefährdung

a) Als Konsequenz der skizzierten Entwicklung hat im 20. Jh. der Anteil der unverheiratet Bleibenden zunächst drastisch abgenommen: Um 1970 waren in der Bundesrepublik rund 90% aller Männer und 85% aller Frauen zwischen 35 und 45 Jahren verheiratet. Die *Verhehelichung* war zum selbstverständlichen Bestandteil des Lebensentwurfs jedes gesunden erwachsenen Menschen geworden, ganz im Gegensatz zu früheren Zeiten. Das dürfte auch nicht ohne Einfluß auf den Rückgang der geistlichen Berufe gewesen sein.

Wie Abb. 1 zeigt, war die Heiratshäufigkeit seit dem 2. Weltkrieg entsprechend hoch, doch ist seit dem Ende der 60er Jahre ein starker Rückgang der Heiratshäufigkeit in allen Lebensaltern zu beobachten. Jüngere Menschen scheinen zunehmend eine „E. ohne Trauschein“ zu bevorzugen, wobei erst bei der Ankunft von Kindern der E.schluß „nachgeholt“ wird. Angesichts der stark erleichterten Geburtenkontrolle ist damit zu rechnen, daß der Anteil derjenigen, die ihr ganzes Leben unverheiratet bleiben, wiederum deutlich zunimmt.



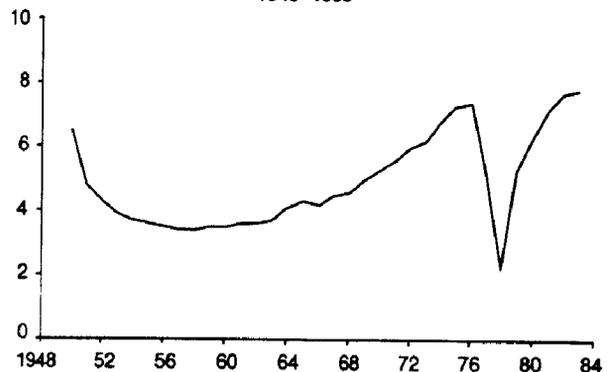
b) Die Häufigkeit *nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften* läßt sich nur schätzen; die in Umfragen ermittelten Werte dürften eher zu niedrig sein. Der „World Fertility Survey“ (1977/78) hat deutlich gemacht, daß die starke Zunahme nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften vor allem die Jahrgänge der nach 1950 Geborenen betrifft. Aus Daten der schweizerischen Volkszählung von 1980 kann man schließen, daß rund ein Drittel der 20–24-jährigen Frauen, die mit einem Partner zusammenleben, zu jenem Zeitpunkt unverheiratet waren. Unter allen Paaren ohne Kinder beträgt der Anteil der sog. Konsensualpaare rund 8%, er ist deutlich geringer (2%) bei den Paaren mit Kindern. Aufgrund des Mikrozensus 1981 schätzt K. Schwarz für die Bundesrepublik die Zahl der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften ohne Kinder auf 440 000 Haushalte, was ebenfalls einem Anteil von 8% entspricht; hinzu kommen ca. 80 000 nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, was einem Anteil von 0,8% aller Haushalte mit Kindern entspricht. Für Österreich wird die Zahl der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften auf ca. 80 000 (5% der Bevölkerung im reproduktionsfähigen Alter) geschätzt. Dies sind Minimal-schätzungen; es ist zu vermuten, daß Häufigkeit und durchschnittliche Dauer des Zusammenlebens ohne Trauschein gegenwärtig von Jahr zu Jahr zunehmen.

Zwei verschiedene soziale Typen nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften lassen sich deutlich unterscheiden: Am stärksten zugenommen haben in der jüngsten Vergangenheit die vorehelichen Lebensgemeinschaften, von denen ein erheblicher Teil (meist im Zusammenhang mit der Ankunft von Kindern) zum E.schluß führt. Das neue Phänomen scheint hier weniger in der vorehe-

lichen Geschlechtspartnerschaft als in der Haushaltgründung ohne Trauschein zu liegen. Davon zu unterscheiden sind die nach-ehelichen Lebensgemeinschaften: Insbesondere unter den Geschiedenen scheint die Neigung zur Wiederverheiratung rückläufig zu sein und ein Zusammenleben ohne Trauschein bevorzugt zu werden. Hierfür dürften u.a. auch Regelungen des Unterhaltsrechts von Bedeutung sein.

c) E.n werden also in jüngster Zeit seltener geschlossen, sie scheinen überdies auch in ihrem Bestand instabiler zu sein. Wie Abb. 2 zeigt, ging die *Scheidunghäufigkeit* nach dem Krieg zunächst stark zurück, steigt jedoch seit Mitte der 60er Jahre unaufhörlich an, unterbrochen nur durch die Reform des E.scheidungsrechts 1976. Heute kommen in der Bundesrepublik auf 100 in einem Jahr geschlossene E.n bereits mehr als 30 E.scheidungen, was allerdings nicht allein durch den Anstieg der Scheidunghäufigkeit, sondern auch durch den Rückgang der Heiratshäufigkeit bedingt ist.

Abbildung 2
Ehescheidungen auf 1000 Frauen im Alter von 15–50 Jahren 1949–1983



d) Wie zu zeigen sein wird (vgl. D 2), läßt sich auch hinsichtlich der Geburtenhäufigkeit ein ähnliches zeitliches Muster ausmachen: Anstieg bis Mitte der 60er Jahre, dann drastischer Rückgang und Stabilisierung auf wesentlich tieferem Niveau. Bahnt sich, ist zu fragen, eine nachhaltige Entstabilisierung der familialen Lebensverhältnisse, eine „*Deinstitutionalisierung der F.*“ an?

Die Befunde sind keineswegs eindeutig. Es spricht vieles dafür, daß die extrem günstigen Werte der Heirats-, Scheidungs- und Geburtenhäufigkeit der Nachkriegszeit eine Ausnahmeerscheinung darstellen, die u.a. auf die gesteigerte Wertschätzung familialer Sozialisation im Zusammenhang mit Kriegs- und Nachkriegserfahrungen zurückzuführen sein dürfte.

Der Trendumbruch um die Mitte der 60er Jahre ist auf das Zusammenspiel von mindestens drei Faktoren zurückzuführen: Zum einen gestattete die im historischen Vergleich ganz außergewöhnliche Wohlstandssteigerung der Nachkriegsjahrzehnte die Verwirklichung von Lebensoptionen im außerfamilialen Bereich für breite Schichten der Bevölkerung in bisher einmaliger Weise. Das gilt insbesondere für die jungen Frauen, deren Bildungsrückstand mit dem Ausbau des Bildungswesens abgebaut, deren Berufsmöglichkeiten durch den Arbeitskräftemangel erweitert und für deren Berufstätigkeit die Attraktivität der nur bei genügendem F.einkommen erreichbaren Konsum- und Freizeitmöglichkeiten eine zusätzliche Stütze bildete. Auch die geistigen Veränderungen der späten 60er Jahre, die man als neuen Emanzipationsschub in der Geschichte der bürgerlichen Aufklärung deuten kann, haben das weibliche Geschlecht weit stärker erfaßt und zu neuen Forderungen auf Gleichberechtigung geführt. Während die ältere Frauenbewegung im wesentlichen um die politische Gleichberechtigung der Frau kämpfte, geht es der neu-

ren Frauenbewegung um den gleichberechtigten Zugang der Frau zu allen Lebensbereichen – von der Wirtschaft bis zur Kirche. In diesem Zusammenhang erhebt sich auch eine nachhaltige Kritik am „patriarchalen“ Charakter des bürgerlichen Familienbilds, das selbst dort, wo Partnerschaftlichkeit im Grundsatz anerkannt wird, de facto nur zu einer als ungenügend empfundenen Beteiligung der Männer an den Aufgaben der Haushaltsführung und der Kindererziehung führt. Endlich ist auf die Verbreitung neuer Methoden der Geburtenkontrolle hinzuweisen, die der Frau eine selbstverständliche Trennung von Geschlechtsbeziehungen und Schwangerschaft ermöglichen. Der damit verbundene Gewinn an Freiheit und Berechenbarkeit ist so evident, daß dem entgegenstehende Auffassungen notwendigerweise ihre Plausibilität verlieren.

Was die langfristige Zunahme der Scheidungshäufigkeit im 20. Jh. betrifft, so kommt darin nicht nur ein Schwinden des Einflusses kirchlicher Lehren zum Ausdruck. Vielmehr hat die Riskiertheit der E.führung selbst stark zugenommen. Zum einen hat der Rückgang der Sterblichkeit, insbesondere der Frauensterblichkeit im Erwachsenenalter, dazu geführt, daß E.n heute im Durchschnitt weit länger dauern als in früheren Jahrhunderten. Die Stabilität der ehelichen Verhältnisse in früheren Jahrhunderten wird bei Vernachlässigung dieses Umstandes stark überschätzt. Sodann bringen es die Prinzipien der grundsätzlichen E.fähigkeit jedes Bürgers, der grundsätzlichen Freiheit der Partnerwahl und die hohe Mobilität der jungen Generation mit sich, daß die soziale Ähnlichkeit bei der Partnerwahl zurückgeht. Ebenso wie der Einfluß der Eltern und der Verwandtschaft, ist der Einfluß von gemeinsamen Sitten und Traditionen bei der E.führung rückläufig. Junge Paare stehen heute in weit höherem Maße als früher vor der Aufgabe, sich „eine eigene Welt zu schaffen“, ihre Gemeinsamkeiten im Rahmen eines Alltags zu begründen, der durch überaus starke Einflüsse des außerfamilialen Bereichs gekennzeichnet ist (vgl. C 3c). Die sozialen Vorgaben ehelicher Stabilität sind heute weit geringer als früher. Daß die soziale Diskriminierung von E.scheidung und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften zurückgeht, hat nicht zuletzt mit der Einsicht in diese wachsende Riskiertheit des Instituts der lebenslangen E. zu tun.

Entgegen gelegentlichen publizistischen Äußerungen lassen empirische Untersuchungen keine Tendenz zur Entkopplung von E. und Elternschaft als dem tragenden Moment der herrschenden Familienauffassung erkennen. Die Geburt gemeinsamer Kinder erscheint ebenso als Symptom stabilisierter Partnerschaften, wie sie auch selbst als deren Stabilisator wirkt. Dagegen scheint das Institut des staatl. E.schlusses an moralischer Dignität einzubüßen und als „verrechtliche Beziehung“ zunehmend Opportunitätsgesichtspunkten untergeordnet zu werden.

2. Kinderarme Familien

a) Die Geburtenhäufigkeit (Abb. 3) läßt in der Bundesrepublik eine ähnliche Bewegung erkennen wie die Heiratshäufigkeit. Dennoch war der Geburtenrückgang zunächst weniger auf den Rückgang der geschlossenen E.n als auf die Reduktion der Kinderzahl pro E. zurückzuführen. Zurückgegangen sind insbesondere die E.n mit drei und mehr Kindern (auf unter 15%), während der Anteil der kinderlosen E.n nur unwesentlich zugenommen hat. Man kann also einen deutlichen Trend zur „kinderarmen E.“ beobachten: In der Bundesrepublik erwartet man von den Anfang der 70er Jahre geschlossenen E.n zu je etwa einem Drittel ein bzw. zwei Kinder.

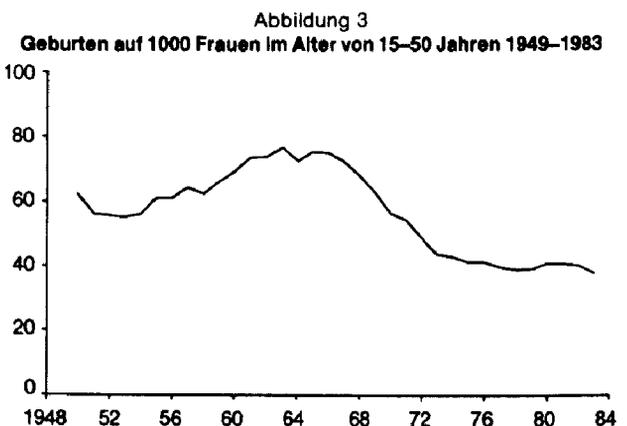
Der Trend zur kleineren Familie begann spätestens im 19. Jh., für das wir allerdings noch nicht über genaue Meßmethoden verfügen, und setzte sich im 20. Jh. konti-

nüierlich fort. Der Anstieg der Geburtenzahlen in den 30er Jahren und dann wiederum zwischen 1950 und 1965 ging nicht mit einem nennenswerten Anstieg der mittleren Kinderzahl pro E. einher, sondern ergab sich vor allem aus Veränderungen der Heiratshäufigkeit und des Heiratsalters sowie aus einer unterschiedlichen Stafelung der Geburten. In Zeiten starker Geburtenhäufigkeit überlagern sich sozusagen frühe E.schließungen und Geburten mit „nachgeholt“ E.schließungen und Geburten, während in Zeiten schwacher Geburtenhäufigkeit sich beide Faktoren gegenläufig verhalten. Der neueste Geburtenrückgang wird ab dem mütterlichen Geburtsjahrgang 1935 sichtbar und zwar hinsichtlich der Geburten vierter und höherer Ordnung. Ab der Generation von 1939 begann die Abnahme der Geburtenhäufigkeit dritter Kinder und ab der Generation von 1940 auch die der zweiten Kinder. Durch die Überlagerung dieser Verhaltensänderung ergab sich ein besonders drastischer Geburtenrückgang zw. 1966 und 1972.

In jüngster Zeit scheint sich die eheliche Fruchtbarkeit auf niedrigem Niveau wieder stabilisiert zu haben. Dagegen wirkt der Rückgang der Heiratshäufigkeit sich weiter aus, was sich fruchtbarkeitsstatistisch auch daran ablesen läßt, daß der Anteil der kinderlosen Frauen ansteigt. Der relative Anteil der nicht-ehelichen Geburten hat von 4,7 % (1965) auf 8,4 % (1982) zugenommen. Bezogen auf die Zahl der unverheirateten Frauen, ist die nicht-eheliche Fruchtbarkeit jedoch ebenfalls, allerdings schwächer, zurückgegangen. Ein Trend zur außerehelichen Mutterschaft, wie sie von Teilen der feministischen Bewegung gefordert wird, läßt sich daraus nicht folgern.

Ähnliche demographische Tendenzen lassen sich in den übrigen europäischen Ländern beobachten, wobei jedoch auch charakteristische Differenzen auffallen. So weist die Geburtenhäufigkeit in beiden dt. Staaten besonders niedrige Werte auf, während die Unehelichenquote in Skandinavien besonders hoch ist.

b) Hinsichtlich der familialen Lebensbedingungen der Kinder ergibt sich aus den skizzierten Veränderungen, daß ein zunehmender Teil der geborenen Kinder ein Einzelkind oder mit nur einem Geschwister aufwächst. Gleichzeitig nimmt die Häufigkeit derjenigen Kinder zu, die mit nur einem leiblichen Elternteil, zumeist der Mutter, zusammen aufwachsen. Das ist weniger eine Konsequenz unehelicher Geburt (die meisten unehelich Geborenen werden nachträglich durch Heirat legitimiert), sondern vor allem eine Folge der Zunahme der Ehescheidungen. Nach Schätzungen von K. Schwarz für 1981 leben in der Bundesrepublik 83% aller noch nicht 18jährigen Kinder im Haushalt ihrer zusammenlebenden natürlichen Eltern, 7,5% leben bei der alleinstehenden Mutter, 1,5% beim alleinstehenden Vater und rd. 8% mit einem natürlichen und einem Stiefelternteil. Diese Zahlen belegen eine im historischen und interkulturellen Vergleich immer noch eindruckliche Stabilität des Zusammenhangs von E. und Familie. Nach wie vor



scheinen die zentralen Merkmale der europäischen F.nverfassung, nämlich die Monogamie und die Norm, daß Kinder im ehelichen Verband ihrer leiblichen Eltern aufwachsen sollen, dominierend.

c) Zusätzlich scheint sich der *Normkomplex „verantworteter Elternschaft“* in den letzten zwei Jahrhunderten entwickelt zu haben. Verantwortete Elternschaft bedeutet zunächst, daß die Eltern die Verantwortung für die Erziehung ihrer leiblichen Kinder selbst übernehmen und sie nicht dritten Personen oder gar dem Findelhaus überlassen, wie dies bis ins 19. Jh. verbreitet war. Verantwortete Elternschaft hat dann im Laufe des 20. Jh. eine zusätzliche Komponente durch die wachsenden Möglichkeiten der Geburtenkontrolle erhalten. Sie bedeutet die Norm, daß man keine Kinder in die Welt setzen solle, für die man nicht die Erziehungsverantwortung übernehmen kann. Das Sinken der Kinderzahl pro E. und die damit verbundene Verhütung oder Beseitigung „unerwünschter“ Schwangerschaft dürfte nachhaltig von der Wirksamkeit dieser Norm bestimmt sein. Insofern jedoch der Nachwuchs akzeptiert wird, hat die elterliche Bereitschaft, sich für das Wohl und den Lebenserfolg ihrer Kinder einzusetzen, heute eine historisch wahrscheinlich einmalige Intensität erreicht. Die moderne F. steht damit unter einem Erziehungsdruck, der in Verbindung mit den hohen Ansprüchen an eheliche Partnerschaft leicht zu einer Überforderung der familialen Gruppe führen kann.

3. Die gesellschaftliche Verfassung der modernen Familie und ihre Folgeprobleme

a) Auch wenn das Leitbild der Gatten-F., d. h. der auf der gegenseitigen Zuneigung und Bindung der E.partner begründete, sich als Wohn- und Haushaltsgemeinschaft realisierende Zusammenhang von Eltern und Kindern bisher kaum grundsätzlich in Frage gestellt wird, so scheint doch seine *normative Verbindlichkeit rückläufig* zu sein. Meinungsbefragungen zeigen eine deutliche Akzeptanzsteigerung für nicht-eheliche Lebensformen und Zweifel an der Möglichkeit, das Leitbild einer lebenslangen E. zu realisieren. Nicht selten wird die E. auch gar nicht mehr in ihrem werthaftern Gehalt, sondern nur noch in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit wahrgenommen und als eine die wahre Beziehung entfremdende, weil verrechtlichende Institution in Frage gestellt. Nicht so sehr der Wunsch nach einer dauerhaften zwischenmenschlichen Bindung, sondern die Möglichkeit ihrer Realisierung in der Form der E. wird in Frage gestellt. Die geringe Einschätzung der Stabilität möglicher Bindungen erscheint als Ergebnis eines modernen Bewußtseins, für das die Wandelbarkeit der Verhältnisse selbstverständlich geworden ist. Mit den Verhältnissen ändert sich der Mensch, und deshalb wird es als unwahrscheinlich angesehen, daß zwei Menschen ein ganzes Leben lang zueinander passen können.

In dieser Einschätzung spiegeln sich zweifellos reale Entwicklungstendenzen der modernen Gesellschaft wider. Ausgehend von einem auf technischem Fortschritt und Konkurrenz beruhenden Wirtschaftssystem wird im Bereich des Öffentlichen Wandelbarkeit und Flexibilität zunehmend zur Tugend erhoben. Daß dies mit dem Anspruch auf Beständigkeit sozialer / Normen und der Dauerhaftigkeit sozialer Bindungen kollidiert, ist offensichtlich. Bei den heutigen Jugendlichen ist eine „auffällige Diskrepanz zwischen dem Wunsch nach dauerhafter Bindung und der Erfahrung häufig geringer Tragfähigkeit personaler Beziehungen“ zu beobachten (R. Süßmuth). Aus dieser Erfahrung wird dann der Sinn lebenslanger Bindung in Frage gestellt.

b) Diese Einschätzung ist allerdings kurzschlüssig. Richtig ist, daß E. und F. heute unter einem historisch nie gekannten *Veränderungsdruck* stehen, der zwar von

anderen Gesellschaftsbereichen ausgeht, aber angesichts der Teilhabe aller F.nmitglieder an diesen Bereichen in ihr trotz entgegenstehender Bedürfnisse immer wieder zum Tragen kommt. Vitale Dauerhaftigkeit können sich eine E. und auch eine F. als Gruppe heute nur durch fortgesetzte Auseinandersetzung mit den Anforderungen ihrer Mitglieder erhalten. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive besteht dann das „Geheimnis“ *gelingender E.n* in der Fähigkeit der E.leute, sich *gemeinsam* in dieselbe Richtung zu verändern bzw. sich wechselnden Umständen anzupassen. Das hierbei notwendig werdende stets erneute Aushandeln von Situationen und Entscheidungen, das Erkämpfen eines neuen Gleichgewichts in gemeinsamer Anstrengung setzt einen einigermaßen stabilen Rahmen der Zweierbeziehung voraus, und gerade dies vermögen die institutionellen Regelungen zu vermitteln. Auch die kirchliche E.lehre täte gut daran, das sakramentale Moment der E. nicht auf den E.schluß zu beziehen, sondern – wie es dem Vorbildverhältnis von Christus und seiner Kirche entspricht – auf die im Alltag gelebte Beziehung mit ihrem Glück und Leid, mit Überraschung und Enttäuschung, Schuld und Vergebung und dem gemeinsamen Bestehen der alltäglichen Herausforderungen. Wenn etwas den Namen Sakramentum verdient, dann die Möglichkeit des häufig durch ausgestandene Konflikte errungenen gemeinsamen Wachsens und Reifens.

Ähnliches gilt von den Beziehungen zwischen *Eltern und Kindern*: Hier ist in noch deutlicher erlebbarer Form mit dem Heranwachsen der Kinder ein stets erneutes Aushandeln von Situationen, Handlungsspielräumen und Grenzen gegeben, das unter dem Einfluß der außerfamilialen Erfahrungen meist von den Kindern und Jugendlichen angestoßen wird. Über Gruppen von Gleichaltrigen wie über Schulen und Massenmedien partizipieren die Jugendlichen in einer meist deutlich anderen Art an der Welt der Erwachsenen als die Eltern, und hieraus erstehen unvermeidliche Spannungen, die nur im Falle tragfähiger Gemeinsamkeit bewältigt werden können. *Jede F. lebt so ihre eigene Geschichte*, und es ist nicht zuletzt die Erinnerung der gemeinsam erlebten F.geschichte, welche einen solchen Rahmen bereitstellt. Eine allzu weitgehende Entlastung der F. von gemeinsamen Funktionen kann daher der Stabilität eher abträglich sein.

c) Diese Überlegungen zeigen, daß E. und F. heute zu einem äußerst anspruchsvollen Lebenszusammenhang geworden sind. Im Unterschied zu den F.nformen der Abstammungs- und der Produktionsgemeinschaft ist auch die Dauerhaftigkeit der modernen F. nicht mehr gewährleistet, sie stellt vielmehr ein durch die Dynamik ihrer Umwelt tendenziell *überfordertes* und in ihrem Zusammenhang stets gefährdetes soziales Gebilde dar, das nur durch die gemeinsame Anstrengung ihrer Mitglieder fortexistiert. Dies ist eine Konsequenz der strukturellen Ausdifferenzierung funktional spezialisierter Lebenszusammenhänge im Zuge der neuzeitlichen Gesellschaftsentwicklung. Sie hat die Individuen aus der Enge und dem Schutz eines einzigen Personenverbandes herausgeführt und ihnen die Möglichkeit eröffnet, „in Freiheit“, d. h. in ständiger Auseinandersetzung mit den vielfältigen Möglichkeiten und Ansprüchen ihrer sozialen Umwelt zu leben. Während diese Freiheit zunächst unter dem Gesichtspunkt des Fortschritts und der Selbstentfaltung thematisiert wurde, tritt in jüngster Zeit auch die damit einhergehende tendenzielle Überforderung des Individuums – und mit ihm der F. – mehr und mehr ins Bewußtsein.

d) Daß die Voraussetzungen für die Begründung und Stabilisierung familialer Zusammenhänge prekärer geworden sind, äußert sich am unmittelbarsten im gegenwärtigen niedrigen Niveau der Geburtenhäufigkeit, die

bei weitem nicht ausreicht, um den Bevölkerungsstand zu erhalten: Betrachtet man die dt. Bevölkerung allein, so ersetzen sich die Generationen beim Andauern der gegenwärtigen altersspezifischen Fruchtbarkeitsverhältnisse nur noch zu ca. 65%. Die Reproduktionsrate der ausländischen Bevölkerung ist geringfügig höher, liegt jedoch ebenfalls bereits unter dem Ersetzungsniveau. Ohne an dieser Stelle auf die absehbaren Folgen einzugehen, sei darauf hingewiesen, daß damit die gesellschaftliche Funktion der Nachwuchssicherung in der Bundesrepublik in bedenklichem Umfang beeinträchtigt ist. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die typischen Erhaltungs- und Fortschrittsbedingungen modernisierter Gesellschaften die Motivation zur Elternschaft nicht in ausreichendem Maße zu gewährleisten vermögen. Als unmittelbare Ursachen sind neben dem im vorangehenden in den Vordergrund gestellten Überforderungsphänomenen die *ökonomischen Nachteile* zu nennen, die mit dem Aufbringen von Kindern heute verbunden sind. Sie reichen von der Benachteiligung des nichterwerbstätigen Elternteils im System der Alterssicherung über eine wenig kinderfreundliche Wohnungsbaupolitik bis zum fehlenden Ausgleich für den ökonomischen Kinderaufwand (≠ Familienpolitik).

Dies sind jedoch vermutlich nicht die wirklichen Ursachen, sondern eher die Symptome eines tieferliegenden Problems: wie kann in modernisierten Gesellschaften das Interesse an eigenen Kindern im für einen annähernden Fortbestand der Bevölkerung ausreichenden Maße sichergestellt werden? Aus welchen Gründen soll der Mensch daran interessiert sein, unter den gegenwärtigen Bedingungen mehr als ein Kind aufzuziehen, was unter emotionalen Gesichtspunkten für viele ausreichend erscheint? Welche soziale Anerkennung genießen Eltern, die dieses „Abenteuer“ auf sich nehmen? Ch. Peguy's siebzig Jahre alte Anmerkung, die F.nväter seien die großen Abenteurer des 20. Jh., braucht nur auf die Mütter ausgedehnt zu werden, um die gegenwärtige Situation schlaglichtartig zu beleuchten.

LITERATUR

Zu I:

L. Berg, Zur Theologie der F. Paderborn 1954. – M. Müller, Die Lehre des hl. Augustinus von der Paradieses-E. und ihre Auswirkung in der Sexualethik des 12. und 13. Jh. bis Thomas von Aquin. Regensburg 1954. – J. Leclercq, J. David, Die F. Ein Hdb. Freiburg i. Br. 1955, 1958. – H. Schelsky, Soziologie der Sexualität. Hamburg 1955, N.A. 1977. – H. Begemann, Strukturwandel der F. Eine sozialtheologische Untersuchung über den Strukturwandel von der patriarchalischen zur partnerschaftlichen F. Hamburg 1960. – W. Kasper, Die Verwirklichung der Kirche in E. und F., in: Die neue Gemeinde. FS Th. Filt. Haut. Hg. A. Exeler. Mainz 1967, 110ff. – R. Schnackenburg, Die E. nach dem Neuen Testament, in: Theologie der E. Hg. G. Krems, R. Mumm. Regensburg, Göttingen 1969, 9ff. – J. Wöhrner, Soziologie. Einf. und Grundlegung. Wien 1970, 1971. – Concilium (Sonder-H.): 6 (1970) H. 5: Die E. als Institution; 9 (1973) H. 8/9: Die Zukunft der E. in der Kirche; 15 (1979) H. 1: Die F. in der Krise oder im Übergang. – D. Schwab, F., in: GeGr. Bd. 2. 1975, 253ff. (Lit.). – J. Giers, Die F. in der Heilsordnung, in: F. im Wandel. Hg. R. Weiler. V. Zsifkovits. Wien 1975, 166ff. – H. Tyrell, Die F. als Urinstitution, in: KÖLZSS 30 (1978) 611ff. – J. Gründel, Die Zukunft der christlichen F. Erwartungen, Konflikte, Orientierungshilfen. München 1978. – F. Böckle, E. und E. scheidung, in: HChrE. Bd. 2. 1978, 117ff. – H. Rotter, Theologie der F., in: Lebendige Seelsorge 30 (1979) 9ff. – Lebendige Seelsorge (Sonder-H.) 30 (1979) H. 2: Die christliche F. – Diakonia (Sonder-H.) 11 (1980) H. 4. 217ff.: Sexualität und E. – Der Christ vor einem Dauerproblem. Hg. A. Ziegler u. a. Zürich 1981. – O. H. Pesch, F. X. Kaufmann, K. H. Mandel, E., in: CGG. Bd. 7. 1981, 5ff. (Lit.). – K. Lüscher, F. Böckle, F., in: ebd., 87ff. (Lit.). – Wandel der F.-Zukunft der F. Hg. V. Eid, L. Vaskovics. Mainz 1982 (Lit.). – H.-J. Helle, Soziokulturelle Bedingtheit der E.formen. Ihre Bedeutung für die F. ntypen, in: ebd., 75ff. – N. Mette, Die F. als Kirche im Kleinen, in: ebd., 263ff. – D. Mieth, E. als Entwurf. Zur Lebensform der Liebe. Mainz 1984.

Zu II:

Anthropologie, Ethnologie:

A. Portmann, Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen. Basel 1944, 1969. – G. P. Murdock, Social Structure. New York 1949. –

A. Gehlen, Die Sozialstrukturen primitiver Gesellschaften, in: Soziologie. Hg. A. Gehlen, H. Schelsky. Düsseldorf 1955, 13ff. – D. Claessens, F. und Wertsystem. Eine Studie zur „zweiten, soziokulturellen Geburt“ des Menschen und der Belastbarkeit der „Kernfamilie“. Berlin 1962, 1979. – Ders., Instinkt, Psyche, Geltung. Köln 1970. – Die Institution der E. Hg. A. Ammen. Berlin 1979. – G. Ruiperez, Die strukturelle Umschichtung der Verwandtschaftsbezeichnungen im Deutschen. Marburg 1984. – P. Mikat, Polygamie, in: Hwb. der Rechtsgeschichte. Bd. 3. Berlin 1984, 1813ff.

Demographie, Statistik:

Ch. Höhn, Rechtliche und demographische Einflüsse auf die Entwicklung der Ehescheidung seit 1946, in: ZBD 6 (1980) 335ff. – Kinderwünsche junger Österreicherinnen. Hg. Inst. für Demographie der Österr. Akad. der Wissenschaften. Wien 1980. – E. schließung und F. bildung heute. Hg. S. Rupp u. a. Wiesbaden 1980. – A. Haslinger, E. n ohne Trauschein, in: Demographische Informationen 2 (1981) 13ff. – K. Schwarz, Bericht über die demographische Lage in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZBD 9 (1982) 121ff. – Ch. Höhn, Erwerbstätigkeit und Rollenwandel der Frau, in: ebd. 297ff. – Dies., Der F. nzyklus – Zur Notwendigkeit einer Konzepterweiterung. Boppard 1983. – H. Linde, Theorie der säkularen Nachwuchsbeschränkung 1800–2000. Frankfurt/M. 1984 (Lit.). – R. Porst, Haushalte und F. n 1982, in: ZSoC 13 (1984) 165ff. – K. Schwarz, E. n und Kinder in unvollständigen F. n, in: Zs. für Bevölkerungsforschung 10 (1984) 3ff. – F.-X. Kaufmann u. a., F. nentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Bielefeld 1985. – K. F. Zimmermann, F. nökonomie. Heidelberg 1985. (Lit.).

Geschichte:

J. P. Noonan, Contraception: a History of its Treatment by the Catholic Theologians and Canonists. Cambridge (Mass.) 1965. – D. Schwab, Grundlagen und Gestalt der staatlichen E. gesetzgebung. Bielefeld 1967. – G. Snyders, Die große Wende der Pädagogik. Die Entdeckung des Kindes und die Revolution der Erziehung im 17. und 18. Jh. in Frankreich. Paderborn 1971 (Orig.: La pédagogie en France aux XVII^e et XVIII^e siècles. Paris 1965). Ph. Aries, Geschichte der Kindheit. München 1975 (Orig.: L'enfant et la vie familiale sous l'Ancien Régime. Paris 1960, N.A. 1973). – D. Schwab, F., in: GeGr. Bd. 2. 1975, 253ff. – Sozialgeschichte der F. in der Neuzeit Europas. Hg. W. Conze. Stuttgart 1976. – M. Mitterauer, R. Sieder, Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der F. München 1977. – E. Shorter, Die Geburt der modernen F. Reinbek 1977 (Orig.: The making of the modern family. New York 1975). – J.-L. Flandrin, F. n. Soziologie, Ökonomie, Sexualität. Frankfurt/M. 1978 (Orig.: Familles. Parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société. Paris 1976). – Das Vaterbild im Abendland. Hg. H. Tellenbach. Bd. 1. Stuttgart 1978. – E. M. Johansen, Betrogene Kinder. Eine Sozialgeschichte der Kindheit. Frankfurt/M. 1978. – F. zwischen Tradition und Moderne. Hg. N. Bulst u. a. Göttingen 1981. – A. E. Imhof, Die gewonnenen Jahre. München 1982. – Die F. in der Geschichte. Hg. H. Reif. Göttingen 1982 (Lit.).

Psychologie, Ethik:

A. Mitscherlich, Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. München 1973. – K. Danziger, Sozialisation: Konzeptionelle Probleme, Methodologie und Ergebnisse. Düsseldorf 1974. – U. Lehr, Die Rolle der Mutter in der Sozialisation des Kindes. Darmstadt 1974. – K. Mollenhauer u. a., Die F. nziehung. München 1975. – F. n und seelische Krankheit. Hg. H. E. Richter u. a. Reinbek 1976. – J. Willi, Die Zweierbeziehung. Reinbek 1976. – D. Elsenbroich, Kinder werden nicht geboren. Frankfurt/M. 1977. – H. Schaefer, Kind – F. – Gesellschaft. Berlin 1977 (Lit.). – M. Green, Die Vater-Rolle. Reinbek 1977 (Orig.: Goodbye father. London 1976). – Th. Ayck, I. Stolten, Kinderlos aus Verantwortung. Reinbek 1978. – Th. Held, Soziologie der ehelichen Machtverhältnisse. Darmstadt 1978. – H. Stierlin, Delegation und F. n. Frankfurt/M. 1978. – F. nsozialisation. Probleme, Daten, Aufgaben. Hg. F. Baumgärtel. Braunschweig 1979. – A. Degenhart, M. Trautner, Geschlechtstypisches Verhalten. München 1979. – D. Prodöhl, Gelingen und Scheitern ehelicher Partnerschaft. Göttingen 1979. – D. Stern, Mutter und Kind: Die erste Beziehung. Stuttgart 1979. – A. Guggenbühl-Craig, Die E. ist tot – lang lebe die E. Zürich 1980. – U. Jäckel, Partnerwahl und E. erfolg. Stuttgart 1980. – F., Resozialisation und Intervention. Hg. H. Lukesch. Berlin 1980. – E. Badinter, Die Mutterliebe. München 1981. – F. Böckle, Geschlechterbeziehung und Liebesfähigkeit, in: CGG. Bd. 6. 1981, 110ff. – O. H. Pesch, F.-X. Kaufmann, K. H. Mandel, E., in: ebd. Bd. 7. 1981, 6ff. – G. Siefer, E. und F. als Verwirklichung von Kirche. Frankfurt/M. 1982. – H. Bullinger, Wenn Männer Väter werden. Reinbek 1983. – W. E. Fthenakis, Väter. 2 Bde. München 1984. – D. Mieth, E. als Entwurf. Mainz 1984. – J. Willi, Koevolution – die Kunst gemeinsamen Wachsens. Reinbek 1985. – Eltern – Schüler – Lehrer. Hg. W. Melzer. Weinheim 1985.

Soziologie, Ökonomie:

H. Schelsky, Soziologie der Sexualität. Hamburg 1955. – T. Parsons, Beiträge zur soziologischen Theorie. Hg. D. Rüschemeyer. Neuwied

1964. – P. L. Berger, H. Kellner, Die E. und die Konstruktion der Wirklichkeit, in: *Soziale Welt* 16 (1965) 220ff. – W. J. Goode, Soziologie der F. München 1967. – Die F. in der DDR. Was ist anders und warum? Hg. K. Beyer, Berlin 1968. – E. Pfeil, Die 23jährigen. Tübingen 1968. – Selected Studies in Marriage and Family. Hg. R. F. Winch, L. W. Goodman, New York 1968. – A. Ammen, Die außerhäusliche Berufstätigkeit des Vaters. Stuttgart 1970 (Lit.). – L. Liegle, F. und Kollektiv im Kibbuz Weinheim 1971. 1973. – F. nsoziologie. Hg. D. Claessens, P. Milboffer, Frankfurt/M. 1973. – E. Pfeil, J. Ganzert, Die Bedeutung der Verwandten für die großstädtische F., in: *ZSoc* 2 (1973) 366ff. – Th. Held, R. Levy, Die Stellung der Frau in F. und Gesellschaft. Frauenfeld 1974. – R. D. Hess, G. Handel, F.nwelten: Kommunikation und Verhaltensstile in F.n. Düsseldorf 1975 (Orig.: Family worlds. Chicago 1959). – W. Müller, F., Schule, Beruf. Analysen zur sozialen Mobilität und Statuszuweisung in der Bundesrepublik. Opladen 1975. – Frühkindliche Sozialisation: Theorien und Analysen. Hg. F. Neidhardt, Stuttgart 1975. – HeS. Bd. 7: F. und Alter. 1976 (Lit.). – C. Mühlfeld, F.nsoziologie. Hamburg 1976. – H. Tyrell, Probleme einer Theorie der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung der privatisierten modernen Kern-F., in: *ZSoc* 5 (1976) 393ff. – R. v. Schweitzer, H. Pross, Die F.nhaushalte im wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Göttingen 1976. – Divorce in Europe. Hg. R. Chester, Leiden 1977. – M. Th. Sieger, Strukturbedingungen von F.n-Konflikten. Frankfurt/M. 1977. – The Family Life Cycle in European Societies. Hg. J. Cuisenier, Den Haag 1977. – J. Aldous, Family Careers. New York 1978. – H. Bertram, Gesellschaft, F. und moralisches Urteil. Weinheim 1978 (Lit.). – R. Nave-Herz, B. Nauck, F. und Freizeit. München 1978. – Die Lage der F.n in der Bundesrepublik Deutschland. Dritter F.nbericht. Hg. BMJFG. Bonn 1979. – Contemporary Theories about the Family. Hg. W. R. Burr u.a. 2 Bde. New York 1979 (Lit.). – E. Dessai, Auf dem Weg in die kinderlose Gesellschaft. Reinbek 1979. – F. wohin? Leistungen, Leistungsdefizite und Leistungswandlungen der F.n in hochindustrialisierten Gesellschaften. Hg. H. Pross, Reinbek 1979. – E. Beck-Gernsheim, Das halbierte Leben. Frankfurt/M. 1980. – J. Duss-von Werdt, A. Fuchs, Scheidung in der Schweiz. Zürich 1980. – F.-X. Kaufmann u.a., Sozialpolitik und familiäre Sozialisation. Stuttgart 1980 (Lit.). – K. Kreppner, Sozialisation in der F., in: Hdb. der Sozialisationsforschung. Hg. K. Hurrelmann, D. Uhlich, Weinheim 1980, 395 ff. (Lit.). – Arbeitsbereich F. Umriss einer Theorie der Privatheit. Hg. I. Ostner, B. Pieper, Frankfurt/M. 1980. – B. Schäfers, Die Kern-F. als kleine Gruppe, in: Einf. in die Gruppensoziologie. Hg. Ders. Heidelberg 1980, 173 ff. – H. Schreiber, Singles, allein leben: besser als zu zweit? Frankfurt/M. 1980. – W. Schulz u.a., E. und F.nleben heute: Einstellungen und Bewertungen. Wien 1980. – Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, F.n mit Kleinkindern. Stuttgart 1980. – Leitbilder für F. und F.npolitik. R. v. Schweitzer, Berlin 1981. – K. Lüscher, F. Böckle, F., in: CGG. Bd. 7. 1981, 88 ff. – R. Süßmuth, Wandlungen im Bindungsverhalten, in: HK 35 (1981) 195 ff., 246 ff. – H. Tyrell, Soziologische Überlegungen zur Struktur des bürgerlichen Typus der Mutter-Kind-Beziehung, in: Lebenswelt und soziale Probleme. Hg. J. Matthes, Frankfurt/M. 1981, 417 ff. – Wandel der F. – Zukunft der F. Hg. V. Eid, L. Vaskovics, Mainz 1982. – Staatliche Sozialpolitik und F. Hg. F.-X. Kaufmann, München 1982. – J. Schumacher, R. Vollmer, Differenzierungs- und Entdifferenzierungsprozesse im Erziehungssystem, in: Soziale Differenzierung. Hg. K. O. Hondrich, Frankfurt/M. 1982 (Lit.). – H. Schweizer, F. im Wandel. Freiburg i. Br. 1982 (Lit.). – H. Tyrell, F.nalltag und F.numwelt: Überlegungen aus systemtheoretischer Perspektive, in: Zs. für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie 2 (1982) 167 ff. – Umweltbedingungen familiärer Sozialisation. Hg. L. Vaskovics, Stuttgart 1982. – M. Wingen, Kinder in der Industriegesellschaft – wozu? Zürich 1982. – F. in der Gesellschaft: Gestalt, Standort – Funktion. Hg. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1983. – A. Leupold, Liebe und Partnerschaft: Formen der Codierung von E.n, in: *ZSoc* 12 (1983) 297 ff. – K. Lüscher, R. Fisch, Th. Pape, Die Lebenssituationen junger F.n im Urteil der Eltern, in: *Soziale Welt* 34 (1983) 450 ff. – M. S. Rerrich, Veränderte Elternschaft, in: ebd., 420 ff. – S. Meyer, E. Schulze, Nichteheleche Lebensgemeinschaften – Alternative zur E., in: *KölZSS* (1983) 735 ff. – Chr. Ryffel-Gericke, Männer in F. und Beruf. Diessenhofen 1983. – K. P. Strohmeier, Quartier und soziale Netzwerke. Grundlagen einer sozialen Ökologie der F. Frankfurt/M. 1983 (Lit.). – H. Tyrell, Die F. als Gruppe, in: Gruppensoziologie. Hg. F. Neidhardt, in: *KölZSS Sonder-H.* 25 (1983) 362 ff. – E. Beck-Gernsheim, Vom Geburtenrückgang zur neuen Mütterlichkeit? Frankfurt/M. 1984. – S. Lang, Lebensbedingungen und Lebensqualität von Kindern. Frankfurt/M. 1984. – G. Schmidtchen, Die Situation der Frau. Trendbeobachtungen über Rollen und Bewußtseinswandlungen der Frauen in der BRD. Berlin 1984. – A. Stein, K. Lüscher, F.nrollen in der Perspektive junger Eltern, in: *Familiendynamik*. Bd. 9. Stuttgart 1984, 217 ff. – M. Wingen, Nichteheleche Lebensgemeinschaften. Zürich 1984. – Wissenschaftlicher Beirat für F.nfragen, F. und Arbeitswelt. Stuttgart 1984. – F. und F.npolitik. Hg. K. Weigelt, Melle 1985. – Nichteheleche Lebensge-

meinschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Hg. BMJFG. Stuttgart 1985. – H.-J. Schulze, Autonomiepotentiale familiärer Sozialisation. Stuttgart 1985 (Lit.).

Alfons Auer (I), Franz-Xaver Kaufmann (II)

EHE- UND FAMILIENRECHT

I. Grundlagen. – II. Familie und Grundgesetz. – III. Das Eherecht

I. Grundlagen

Unter Familienrecht (F.) wird der Inbegriff von Normen verstanden, welche die familienrechtlichen Verhältnisse (\nearrow Adoption, Ehe, Verwandtschaft, \nearrow Vormundschaft) bestimmen; das F. gehört insoweit überwiegend dem Privatrecht an. Im weiteren Sinn umfaßt der Begriff F. alle Rechtsvorschriften, die auf \nearrow Ehe und Familie Bezug nehmen. Solche Vorschriften finden sich über die gesamte Rechtsordnung verstreut, vom Strafrecht über das Arbeitsrecht bis hin zum Verwaltungs-, Sozial-, Steuer- und Verfahrensrecht. Der Rechtszustand der Familie im ganzen kann nur durch den Überblick über dieses F. i. w. S. erfaßt werden, wie z. B. der Zusammenhang der Normen über den Familienunterhalt (§§ 1601 ff., §§ 1361 ff. BGB) mit dem Recht der öff. Sozialleistungen (Sozialversicherung, Sozialhilfe, BAföG) beweist.

Seit das F., dessen Normen vordem von der Sitte bestimmt waren, in das Blickfeld rechtspolitischer Bestrebungen und systematischen Denkens geraten ist, lassen sich unterschiedliche Konzepte seines Verständnisses feststellen, die zwar in zeitlicher Aufeinanderfolge formuliert wurden, in ihrer Wirksamkeit sich gleichwohl vermengen und sämtlich – wenn auch in unterschiedlichem Grade – auch im heutigen Denken noch eine Rolle spielen.

1. Die Familie als Institution des göttlichen Rechts

Von der Zeit der christlichen römischen Kaiser und der zum Christentum übergetretenen Germanenherrscher an wurde die Vorstellung wirksam, daß das F. ganz wesentlich von den theologischen Aussagen der christlichen Lehre abgeleitet sein müsse, auch was seinen politisch-sozialen Geltungsbereich betrifft. Mit Hilfe der als „lex evangelica“ oder „ius divinum“ autorisierten, in Bischofssynoden, Heeresversammlungen, Hoftagen und königlichen Gesetzgebungsakten promulgierten Anforderungen gelang bis zum hohen Mittelalter die Christianisierung des F., namentlich des Eherechts (E.) (Konsensprinzip, Monogamie, Verbot der Verwandtenehe, Unauflöslichkeit) und des Kindschaftsrechts (Verbot der Tötung und Aussetzung des Kindes durch den Vater, Reduzierung des väterlichen Verheiraturrechts auf das Recht der Ehebewilligung). Das theologisch-spirituelle Verständnis der Ehe führte schließlich dazu, daß die Kirche die ausschließliche Zuständigkeit für das Eheband (*vinculum matrimonii*) für sich reklamierte (\nearrow Eherecht, kirchliches), auch soweit vermögens- und erbrechtliche Wirkungen von der Ehe abhingen. Einen systematischen Erklärungsrahmen fand dieses F.verständnis in der scholastischen Lehre vom „ius divinum“: Als Aussagen des \nearrow Naturrechts erschienen bestimmte, der christlichen Verständniswelt eigene Strukturen für jede irdische Rechtsordnung verpflichtend; mit den Aussagen des göttlichen Sakramentalrechts („ius divinum positivum“) prägte die christliche Ehelehre zusätzlich das Recht der Ehe von Getauften, und zwar auch im Hinblick auf die status- und vermögensrechtlichen Folgewirkungen. Insgesamt gesehen kann von einem theologisch-institutionellen Eheverständnis gesprochen werden, das zugleich die Rechtsgestalt der Familie bestimmt.